

*Landesverband für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien  
in Schleswig-Holstein e.V. (Hrsg.)*

# Gelingende Pflegeverhältnisse



## **Impressum**

Herausgeber:

Landesverband für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien  
in Schleswig-Holstein e.V. (Hrsg.)

Moortwiete 5, 25551 Lohbarbek

Telefon: 04826-370031, Fax: 04826-370045

Mail: [info@kiap-sh.de](mailto:info@kiap-sh.de), [www.kiap-sh.de](http://www.kiap-sh.de)

Anerkannter Träger der freien Jugendhilfe

Redaktion: Birgit Nabert, Christoph Malter

Druck und Design: [www.ars-et-visus.com](http://www.ars-et-visus.com)

in Kooperation mit

PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.

Walzwerkstraße 14

40599 Düsseldorf-Reisholz

Telefon: 0211-1799-6380

Fax: 0211-1799-6381

E-Mail: [info@pan-ev.de](mailto:info@pan-ev.de)

Internet: [www.pan-ev.de](http://www.pan-ev.de)

*Landesverband für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien  
in Schleswig-Holstein e.V. (Hrsg.)*

# Gelingende Pflegeverhältnisse

# Inhalt

Vorwort .....	5
Aktuelle Ergebnisse der Bindungs- und Traumaforschung und ihre Bedeutung für die Fremdunterbringung .....	10
Hilfeplanung – „der Fahrplan“ für Pflegefamilien .....	30
Hilfeplanverfahren und Besuchskontakte .....	35
Heilsame Bindungen für schwer traumatisierte Kinder .....	65
Ansprechpartner .....	70
Weitere Broschüren zum Thema Pflegekind .....	70

*Christoph Malter*

## **Pflegekindschaft zwischen Elternrecht und Kindeswohl**

*2012, 223 Seiten*

In der vorliegenden Monographie geht der Sozialpädagoge Christoph Malter der Frage nach, wie sich Pflegekinder, die vor der Inpfleggabe längeren Episoden der Vernachlässigung, Misshandlung oder des Missbrauchs ausgesetzt waren, langfristig entwickeln können. Er kann auf 30 Jahre der Pflegekinderarbeit im Therapeutischen Programm für Pflegekinder (TPP) der Berliner Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung und Psychotherapie (AGSP) zurückblicken. Es werden Ergebnisse aus der empirischen Längsschnittuntersuchung im TPP, Schlussfolgerungen daraus für die Theorie und Praxis des Pflegekinderwesens und die kinderschutzpolitischen Forderungen zusammengefasst.

*Zu beziehen zum Preis von 29,50 EUR über:  
PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.,  
Walzwerkstraße 14, 40599 Düsseldorf; Fax: 0211 1799 381  
info@pan-ev.de, www.pan-ev.de*



## **Für uns steht das Kindeswohl im Mittelpunkt**



**Daher stehen wir Pflege- und Adoptivfamilien mit Rat und Tat zur Seite.**

**PAN**

**Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.**  
Walzwerkstr. 14, 40599 Düsseldorf  
Telefon: 0211-1799-6380  
Web: www.pan-ev.de

# Vorwort

Damit Pflegeverhältnisse gelingen, benötigt es mehr als normales Familienleben und engagierte Pflegeeltern. Rundum müssen Bedingungen geschaffen werden, die es dem Kind oder Jugendlichen erleichtern, sich in der neuen Familie wohlfühlen und einzuleben. Das klingt banal, aber seit vielen Jahren beobachten wir in der Beratung von Pflegeeltern, dass Grundbedürfnisse von Kindern missachtet werden, ohne dass von den Fachkräften die notwendigen, für die Pflegefamilie passenden, Hilfen bereit gehalten werden. Auch erleben wir immer wieder eine Beratung, die, aus entwicklungspsychologischen Erwägungen und dem Wissen um die Prozesse in der Pflegefamilie, nicht als fachlich bedarfsgerecht bezeichnet werden kann. Die Gründe sind sehr verschieden.

Jugendämter und Familiengerichte moderieren oft die Bedürfnisse von Eltern und Kindern gegeneinander aus und verkennen oder bagatellisieren, dass kontinuierlich sichernde Strukturen in Pflegeverhältnissen kein luxuriöses Mitgift sind, sondern ein Erfordernis. Man darf Kinder nicht zeitlich unbegrenzt in Schwebezuständen belassen, nur weil Behörden nicht genügend Fachpersonal vorhalten oder dieses dann oft auch noch nur unzureichend qualifiziert ist. Nicht nur § 33 des SGB VIII verlangt strukturell eine Unterscheidung der Dauerperspektive in Pflegeverhältnissen gegenüber der Rückkehroption innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens: aus der Bindungstheorie lassen sich wissenschaftlich gesichert Zeitfenster ableiten, die bei jungen Kindern sehr kurz sind (wenige Monate). Wer dies missachtet, riskiert Fehlentwicklungen und (weitere) Verhaltensstörungen und trägt zu deren Chronifizierung und Manifestation bei. Das Hilfesystem selbst wird dann zur (Mit)Ursache des Problems, das es eigentlich lösen soll bzw. dem die getroffene Intervention gilt.

Kommen wir zu den Kindern. Oft haben sogenannte Verhaltensstörungen ihren Ursprung in der frühkindlichen (Fehl)Entwicklung und sind „gesunde“ Reaktionen, die eher als Überlebensstrategien dafür gewertet werden müssen, dass Kinder schwere Misshandlungen oder extreme Vernachlässigung durch nahe Angehörige oder Eltern erleben mussten, Traumata also, die sie existenziell bedrohten. Manche Kinder wurden schon während der Schwangerschaft durch Drogen oder Alkohol vergiftet mit schwerwiegenden Folgen für die Gesundheit und meist bleiben Schäden im Gehirn, an Organen oder dem Nervensystem zurück, die dann ursächlich, meist sogar schwere, Störungen in Erleben und Verhalten nach sich ziehen.

Der Ruf nach Fachkräften und Spezialeinrichtungen oder Heimen, die sich auf besonders hartnäckige Entwicklungsstörungen spezialisiert haben, ist grundsätzlich nicht abwegig, kann aber korrigierende Bindungserfahrungen selbst dann, wenn die Einrichtung

noch so gut und professionell geführt wird, nicht bieten. Mit der Fehlentwicklung der Bindungsrepräsentationen in den ersten Monaten und Lebensjahren wird oft ein Fundament gelegt (bzw. nicht gelegt), das den wesentlichen Grund bei langjährig sich bietenden Anpassungsschwierigkeiten in Beziehungen, Schule und Beruf darstellt.

Die Pflegefamilie ist nicht nur eine kostengünstige Hilfe, weshalb Jugendämter bei Maßnahmen der Fremderziehung gerne darauf zurückgreifen. Sie ist auch eine wirkungsvolle Alternative zur Heimerziehung und bietet strukturelle Vorteile – nämlich korrigierende Bindungserfahrungen – wenn das Gesamtunternehmen gelingt. Zwar werden Pflegeeltern in der Regel mittlerweile darauf aufmerksam gemacht, dass das Zusammenleben mit Pflegekindern besondere Anforderungen mit sich bringt und Jugendämter oder freie Träger bieten Vorbereitungskurse oder begleitende Schulungen an. Da uns Pflegeeltern aber immer wieder berichten, dass sie dennoch schlecht vorbereitet wurden, zeigt, dass Praxiswissen um die Pflegeelternschaft eben auch nicht einfach theoretisch zu vermitteln ist.

Die Referate und Vorträge, die wir in diesem Band veröffentlichen, haben sich in der Vorbereitung und Fortbildung von Pflegeeltern bewährt. Sie bieten theoretisch fundiertes Wissen, das als Argumentationshilfe immer dann weiterhelfen kann, wenn Fachkräfte nach ihrer Ausbildung einen Einstieg in das neue Tätigkeitsfeld suchen oder – was gar nicht so selten vorkommt – ideologische Grundhaltungen einnehmen wie: „Kinder gehören immer zu ihren (Herkunfts)Eltern“, „Pflegekinder müssen jederzeit rückführbar sein“ oder „Besuchskontakte müssen immer uneingeschränkt dem Elternwillen entsprechend wie bei Scheidungskindern stattfinden“, damit solche fachlichen Fehlhaltungen besser überwunden und korrigiert werden können.

Viele Pflegeeltern haben uns in Seminaren bestätigt, dass die vermittelten Positionen alltagstauglich und praktisch umsetzbar sind und helfen, Orientierung geben und geeignet sind, das Pflegeeltern-dasein zu erleichtern, indem Zusammenhänge besser verstanden werden. Wir wollen Mut machen für die Pflegeelternschaft, weil das Zusammenleben mit Kindern auch viele schöne Seiten hat und es nach wie vor einen Bedarf und bedürftige Kinder gibt, denen die Chance auf eine Kindheit in einer Familie mit günstigen Entwicklungsbedingungen nicht vorenthalten bleiben soll. Wir wollen auch Mut machen, dass Pflegeeltern Bedingungen, die sie für ihr Kind benötigen, artikulieren, begründen können und ggf. auch einfordern. Wenn Entscheidungsträger dieses besser verstehen (lernen), eröffnen sich Chancen für gute Bedingungen im Interesse der Entwicklung von Pflegekindern.

Nicht verschweigen wollen wir die Hürden und Tücken im System der Jugendhilfe: So ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, SGB VIII) ein „Elternantragsgesetz“. Genau deshalb wird Eltern oft eine falsche Bevorzugung eingeräumt, deren Bedürfnisse bei Dauerpflegen über die der Kinder gestellt und Ansprüchen stattgegeben, für die jede vernünftige Betrachtungsweise fehlt. Teilweise werden Eltern immer wieder neue Rahmenbedingungen eröffnet, ohne auf die negativen Folgen für das Kind zu schauen und entsprechend fehlt es an konstanten, vertrauensvollen Pflegefamilienberatern in Jugendämtern und bei freien Trägern. Oft fehlt der Pflegekinderdienst ganz und schwierig wird es immer dann, wenn der Allgemeine Sozialdienst (ASD) dem Pflegekinderdienst (PKD) Weisungen geben darf und damit in der Hierarchie übergeordnet Entscheidungen trifft. Derartige Strukturmängel dürfen nicht schon von vornherein Hilfen und Ziele verwässern. Bereits die Ersthilfeplanung muss für ein Kind vollständig aussagekräftig sein, also beinhalten, warum ein Kind zu Pflegeeltern kommt, welches Ziel innerhalb welchen zeitlichen Rahmens verfolgt wird usw. Hilfeplanung muss sich auf das Kind beziehen, und nicht nur auf die Belange der leiblichen Eltern. Sie darf sich nicht nur auf Vereinbarungen beschränken, sondern muss auch den Bedarf des Kindes und seinen Entwicklungsstand beinhalten, damit Förderung zielgerichtet erfolgen kann.

Ein Anliegen ist uns, aus der kritischen Diskussion heraus Anregungen für eine Verbesserung der Praxis des Pflegekinderwesens zu formulieren. Dieser Appell richtet sich nicht nur an die Sozialpraktiker, sondern auch an Wissenschaft und Gesetzgeber. Exakte Wissenschaft wird im Pflegekinderbereich mit Grenzen konfrontiert, die Pflegekindern ursächlich – wenn praktisch notwendige Konsequenzen im Alltag nicht gezogen werden (können) – Schaden zufügen. Mit dieser Ansicht stehen wir nicht alleine da. So schreibt z.B. Kindler (DJI) kürzlich in den Göttinger Juristischen Schriften (2013) zur Problematik der Rückführbarkeit von Pflegekindern auf die Frage, ob nach traumatischen Vorerfahrungen in ihren Herkunftsfamilien, nach einer Zeit in der Pflegefamilie und nach einer Stabilisierung, jene wieder erfolgreich zurückgeführt werden können und ob Sachverständige oder Jugendamtsmitarbeiter in der Lage sind, belastbare Prognosen zu erstellen, wenig überraschend, dass ein exaktes wissenschaftliches ‚Vorhersageinstrument‘ bisher nicht entwickelt werden konnte, weil

„... eine solche Forschung aus ethischen Gründen nicht experimentell erfolgen kann“ (S. 44) Anstatt dessen „... gibt es Vorgehensweisen, die vorübergehend als wissenschaftlich akzeptiert werden müssen.“ (S. 45) Weiter kritisiert er Defizite: „Leider fehlt hierzu bislang ein offener ethischer Diskurs.“ (S. 46)

In der Praxis eröffnen also wissenschaftliche Sachverständige Richtern somit Entscheidungsmöglichkeiten gegen das Kindeswohl, so sinngemäß Kindler. Salgo hat jüngst

herausgearbeitet und kritisiert, dass die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) mit mehreren Entscheidungen ideologisch motiviert die Elternrechte auf Kosten vieler (Pflege)Kinder und entgegen allgemein anerkannter humanwissenschaftlicher Theorien überbewertet. Gleich mehrere wohlüberlegte Urteile verschiedener Oberlandesgerichte zum Schutz von Kindern aus desolaten Familienverhältnissen wurden höchstrichterlich zurückgewiesen, bspw. in einer Entscheidung vom 22. Januar 2014:

„Der BGH insistiert in dieser Entscheidung darauf, dass die Rückkehroption für Pflegekinder stets offen gehalten werden müsse, und verkennt damit „das fundamentale kindliche Bedürfnis nach Kontinuität und gesicherter, harmonischer Familienbindung“. Hier wäre an die bis heute nicht gelöste Fortbildungspflicht von Familienrichtern aller Instanzen auch in Grundlagen der Entwicklungspsychologie zu erinnern.“ (Salgo)

Das sollten Pflegeeltern wissen, um in der Praxis den notwendigen Realitätssinn nicht zu verlieren. Ideologische Gräben im Pflegekinderwesen sind leider immer noch tief. Oft müssen wir bspw. bei Umgängen mit schlechten Vorgaben lernen, Wege der am wenigsten schädlichen Alternativen zu suchen. Die Notwendigkeit, Kinderschutz sorgfältiger zu beachten, hat der Gesetzgeber mittlerweile aus guten Gründen aufgegriffen und offensichtliche Lücken in der Sozialgesetzgebung sukzessive und kontinuierlich geschlossen. Solche „Lücken“ zu schließen geht auf das unermüdliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern zurück, die keine Mühen gescheut haben die Missstände aufzuzeigen und Widersachern entgegenzutreten, die solche gerne als „bedauerliche Ausnahmefälle“ abgetan hätten.

Dass die Kontinuitätssicherung des SGB VIII immer noch nicht im Bürgerlichen Recht verankert ist, ist nicht nur eine aktuelle Diskussion im Familien- und Justizministerium auf Bundesebene, beim Deutschen Familiengerichtstag und in den damit befassten Hochschulen, Gremien und Ausschüssen. Es liegen auch schon weitere gute Reformvorschläge konkret vor (vgl. GJS, 2013 u. DFGT) und es bedarf keiner speziellen Sachkenntnisse zu behaupten, dass ohne solche weiteren Reformen die derzeit bestehenden Missstände im Pflegekinderwesen und die Zumutungen gegenüber den Bedürfnissen von Pflegekindern kaum wirkungsvoll eingedämmt werden können. Dies betrifft – in all den Fällen mit unzureichend tragfähigen Lösungen – besonders Umgänge, Umgangsentscheidungen, Perspektiventscheidungen und defizitäre Sorgerechtsregelungen.

Bildlich gesprochen, müssen wir uns weiter anstrengen, Schäden von Kindern fern zu halten, so wie es der TÜV und die Unfallforschung im Straßenverkehr geschafft haben, durch technische Verbesserungen und Überwachung der Sicherheitsvorschriften die Zahl der Verkehrstoten vom Jahr 1980 (ca. 13.000) bis heute auf etwa 4.000 (bei

steigendem Verkehrsaufkommen) um immerhin mehr als 2/3 zu reduzieren. Bei traumatisierten Kindern fahren wir – damit verglichen – vielfach weiterhin ohne TÜV mit Pkws ohne moderne Sicherheitssysteme und weigern uns vielfach auch noch darüber hinaus, die Schäden nur annähernd systematisch zu erfassen oder Ursachen zu analysieren, geschweige denn Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Bei geplanten Rückführungen mit guter Prognose müssen diese im Interesse von Kind und Eltern mit Unterstützung schneller durchgeführt werden und Kontakte intensiver stattfinden. Die Entscheidungen für eine Dauerpflege würden in Folge ebenfalls zügiger getroffen und die Weichen früher gestellt, damit echte Chancen für Korrekturen alter, hochbelasteter Beziehungen entstehen dürfen.

Bei unseren Autorinnen und Autoren bedanken wir uns ganz herzlich für die Referate. Viele unserer Verbandsmitglieder konnten Frau Prof. Dr. Dr. h.c. Gisela Zenz auf Fortbildungen erleben, im Jahr 2006 auch in Schleswig-Holstein zu unserem Fachtag in Neumünster unter der Schirmherrschaft des Familienministeriums und der damaligen Ministerin Trauernicht. Frau Prof. Zenz ist eine langjährige Kennerin der Rechtsmaterie sowie seit Jahrzehnten anerkannte Gutachterin und Beraterin bei Gesetzgebungsvorhaben. Sie wird national und international übergreifend anerkannt und geschätzt wegen ihres hervorragenden Renommées im Bereich Kinderrechte und Kinderschutz. Besonders bedanken möchten wir uns bei unserem langjährigen Mitstreiter und Kollegen Heinzjürgen Ertmer, der uns in vielen Arbeitszusammenhängen immer wieder hilfreich zur Seite steht, für die hier vorgestellte Zusammenfassung wichtiger Leitgedanken aus seinen Vorträgen und Referaten.

Den Leserinnen und Lesern wünschen wir, dass sie für die Praxis hilfreich und anregend sind und einen fundierten Einblick in das Pflegekinderwesen verschaffen, überall dort, wo Offenheit für eine Fortentwicklung vorhanden oder nötig ist.

*Christoph Malter und Birgit Nabert  
im August 2015*

# Aktuelle Ergebnisse der Bindungs- und Traumaforschung und ihre Bedeutung für die Fremdunterbringung

von Prof. Dr. Dr. h.c. Gisela Zenz (Juristin und Psychoanalytikerin)

## 1. Vorbemerkung

Ein Blick zurück: Wer vor 30 Jahren von der Bedeutung der Bindungsforschung oder anderer entwicklungspsychologischer Erkenntnisse für die Fremdunterbringung sprach, konnte – über den engsten Kreis der Betroffenen hinaus – kaum auf Interesse rechnen und schon gar nicht auf Konsequenzen, etwa in Recht, Politik oder Sozialarbeit. „Pflegekinderforschung“ kam in Deutschland erst in den 70er Jahren in Gang und ging zunächst eher von sozialpolitisch motivierten Kinderärzten und Sozialarbeitern aus. Die vereinzelt Stimmen deutscher Psychologen aber bekamen erst Gewicht durch die – auch in dieser Zeit einsetzende – Rezeption der Bindungsforschung, die seit den 50er Jahren überwiegend in England und den USA stattgefunden hatte, d.h. mit der Übersetzung der heute als Klassiker geltenden Studien von John Bowlby, Anna Freud, Rene Spitz und anderen<sup>1</sup>. Den ersten Anstoß zur Verknüpfung psychologischer, sozialpädagogischer und insbesondere rechtlicher Perspektiven gab ein bis heute lesenswertes kleines Buch, das in interdisziplinärer Zusammenarbeit von drei hochangesehenen Experten geschrieben worden war, von dem Juristen J. Goldstein, der Kinderanalytikerin A. Freud und dem Kinderpsychiater A. Solnit: „Jenseits des Kindeswohls“ erschien 1974 in deutscher Sprache und löste – wie zuvor schon in den USA, so auch in Deutschland – lebhaft Diskussionen aus. Wurden doch hier entwicklungspsychologisch begründete Forderungen an Gesetzgeber, Richter und Sozialarbeiter erhoben, die den gängigen Vorstellungen keineswegs entsprachen und bis heute wichtige Orientierungen geben.

Schon die Forderung nach genereller Priorität des Kindeswohls in Sorgerechtsstreitigkeiten gehörte damals durchaus nicht zum festen Bestand eines familienrechtlichen Denkens, das stark am Elternrecht orientiert war. In einer nach wie vor bedenkenwerten Formulierung regten die Autoren an, die optimistische „Gewährleistung des Kindeswohls“ durch die bescheidenere Suche nach der „am wenigsten schädlichen Alternative“ für das jeweilige Kind zu ersetzen<sup>2</sup>. Und für diese Suche stellten sie neue Wegweiser auf.

Die Feststellung etwa, dass die für ein Kind entwicklungsnotwendige „psychologische Beziehung zwischen Kind und Eltern“ unabhängig von der Blutsverwandtschaft bestehe, dass sie sich auf das tägliche intime Zusammenleben gründe und dass diese Rolle von biologischen Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern „in gleicher Weise“ wahrgenommen werden könne<sup>3</sup>, war ebenso wenig selbstverständlich wie die Forderung, dass „Entscheidungen über Unterbringung... dem Bedürfnis des Kindes nach langdauernden Bindungen Rechnung tragen (sollen)“<sup>4</sup>, dass sie sich „nach dem kindlichen, nicht nach dem Zeitbegriff der Erwachsenen richten (sollen)“<sup>5</sup> oder dass „Kinder in Unterbringungsstreitigkeiten volle Parteifähigkeit... und das Recht auf anwaltliche Vertretung haben (sollen)“<sup>6</sup>.

Um Gehör für diese Forderungen beim Gesetzgeber, bei Gerichten und Jugendämtern zu finden, brauchte es einen langen Marsch durch die Institutionen, und der ist bis heute nicht abgeschlossen. Immerhin billigte in den 80er Jahren das BVerfG der Pflegefamilie grundrechtlichen Schutz nach Art. 6 Abs.1 GG zu, der bis dahin nur für die biologische Familie in Anspruch genommen worden war. Die Bindungen des Kindes fanden an verschiedenen Stellen Eingang in die Gesetzgebung, ebenso die Rücksicht auf das Zeiterleben von Kindern, wenn es um Trennungen – von leiblichen oder Pflegeeltern – geht (§ 1632 IV BGB, § 37 I SGB VIII) und schließlich auch die anwaltliche Vertretung von Kindern in Form der Verfahrensspflegschaft (§ 50 FGg). Diese allerdings kam erst mit der jüngsten Kindschaftsrechtsreform 1998 und auf wackligen Beinen.

Dennoch – unbestreitbar sind entwicklungspsychologische Einsichten seit den ersten Anfängen vielfach aufgenommen und umgesetzt worden, auch in sensibleren richterlichen Entscheidungen und – nicht zuletzt – in der Jugendhilfe, wo es vielerorts gelang, nicht nur in der gesetzlich eingeführten professionellen Adoptionsvermittlung, sondern auch in spezialisierten Pflegekinderdiensten ein hohes Maß an entwicklungspsychologischer Kompetenz verfügbar zu machen.

Freilich gibt es noch immer – erstens – erhebliche Defizite bei der Umsetzung längst bekannter und anerkannter entwicklungspsychologischer Erkenntnisse. Es gibt – zweitens – leider auch Anzeichen für den Rückfall hinter ein bereits erreichtes Niveau. Und es gibt schließlich – drittens – bedauerliche Verzögerungen bei der Vermittlung und Umsetzung neuer entwicklungspsychologischer Forschungsergebnisse, die zu weiteren Verbesserungen in der Praxis beitragen könnten.

## 2. Defizite bei der Umsetzung „alter“ entwicklungspsychologischer Erkenntnisse

Ein gravierendes Defizit besteht noch immer bei der Ermöglichung langfristiger persönlicher Bindungen: In der Praxis wird beklagt, dass noch immer zu viele kleinere Kinder nach wie vor in Kinderheimen untergebracht sind, ohne dass dafür ein zwingender Grund ersichtlich wäre. Umgekehrt wird für Kinder, die tatsächlich in einem Heim besser leben können, selten eine langdauernde persönliche Beziehung gezielt ermöglicht und geschützt.

Ein weiteres Defizit gibt es bei der längst als notwendig erkannten psychologischen Unterstützung des Übergangs eines Kindes in die Pflegefamilie. Unzureichend ist nach wie vor vielfach nicht nur die vorbereitende Beratung und Information, sondern auch die begleitende Unterstützung für Eltern, Pflegeeltern und Kinder. Insbesondere aber fehlt es durchweg an psychotherapeutischer Hilfe für schwer traumatisierte Pflegekinder. Selbst wenn daran gedacht wird, ist es selten möglich, Kindertherapeuten zu finden, die auf diese Problematik vorbereitet sind.

Unter Informations- und Beratungsmängeln leiden freilich oft auch die Fachkräfte selbst im Vorfeld der Pflege- und Adoptionsvermittlung. Kompetente kinderpsychologische oder kinderpsychiatrische Diagnostik ist bei der Hilfeplanung häufig erforderlich, aber keineswegs immer verfügbar. So wird darauf verzichtet oder aber mit unqualifizierten Angeboten vorliebgenommen. Als unqualifiziert muss auch die Begutachtung in solchen kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken gelten, in denen aufgrund chronischer Unterausstattung ausschließlich sehr junge und schnell wechselnde Ärzte ohne ausreichende Anleitung arbeiten. Der Mangel an Zeit und Erfahrung macht sich sowohl bei der Begutachtung selbst als auch bei der Vermittlung der Ergebnisse an Jugendämter, Gerichte, Eltern und Pflegeeltern bemerkbar mit fatalen Konsequenzen letztlich für die Kinder, die durch eine solche Begutachtung nur eine zusätzliche Belastung, aber keine Hilfe erfahren.

Ein unübersehbares Defizit ist schließlich zu verzeichnen bei der Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens im gerichtlichen Verfahren. Unterbringungs- und Herausnahme-Entscheidungen ebenso wie Verbleibensanordnungen sind durchweg nicht in einem für das Kind vertretbaren Zeitraum zu erwarten.

### **3. Rückfälle hinter ein bereits erreichtes Niveau bei der Berücksichtigung entwicklungspsychologischer Erkenntnisse**

Rückfälle lassen sich insbesondere da beobachten, wo es an entsprechender Aus- und Fortbildung fehlt. Mehr noch als im Bereich von Sozialarbeit und Sozialpädagogik gilt das für die Justiz. Die in den 70er und 80er Jahren – zumindest in einigen Bundesländern – erkennbaren Bemühungen der Justizverwaltung um eine kinderpsychologische Fortbildung von Familien- und Vormundschaftsrichtern und um die Unterstützung von Erfahrungsaustausch und Supervisionswünschen von Richtern sind deutlich zurückgenommen geworden. Spürbar wird das heute vor allem da, wo Familienrichter durch die Kindschaftsrechtsreform 1998 unvermittelt solche kindschaftsrechtlichen Fälle übertragen bekamen, die bis dahin in die Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte gefallen waren. Auch wenn die Konzentration kindschaftsrechtlicher Zuständigkeiten durchaus sinnvoll erscheint – ohne die (während der Reform immer wieder als notwendig bezeichnete) Fortbildung kommt es allzu leicht zu einer irreführenden Übertragung der richterlichen Erfahrungen mit Konflikten um Scheidungskinder auf solche um Pflegekinder und generell auf Fälle von Kindeswohlgefährdung. Hier gehen bereits erreichte Differenzierungen in der Wahrnehmung und Einschätzung der unterschiedlichen Situation von Kindern verloren. Pflegekinder (die ja häufig genug gefährdete bzw. geschädigte Kinder sind) müssen also warten, bis auch Familienrichter das spezifische Erfahrungswissen von Vormundschaftsrichtern erworben haben – durch learning by doing, also auf Kosten der Kinder statt auf Kosten der Justizverwaltung.

Dies ist umso gravierender, als in jüngster Zeit auch in der internationalen Rechtsentwicklung widersprüchliche Trends zu verzeichnen sind. So reklamieren insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention, aber auch Haager Abkommen zum Minderjährigenschutz und zur Kindesentführung unmissverständlich psychosozial definierte Kindesrechte und den Vorrang des individuellen Kindeswohls im Einzelfall. Bei der Auslegung des internationalen Rechts ist dagegen eine Tendenz zur schematischen Durchsetzung von Elternrechten und ein kaum nachvollziehbarer Rückzug auf eine ausschließlich biologische Definition von Elternschaft zu verzeichnen, ohne jede Auseinandersetzung mit dem Erkenntnisstand der Kinder- und Familienforschung und ihrer Rezeption in verschiedenen europäischen Rechtsordnungen. Dass solche Anachronismen als „Vereinfachungen“ einer hochdifferenziert entwickelten, anspruchsvollen Kindschaftsrechtskultur von manchen überforderten, weil unzureichend aus- und fortgebildeten Richtern und Sozialarbeitern gern aufgegriffen werden, kann nicht verwundern. Auf die Notwendigkeit einer verstärkten inhaltlichen Auseinandersetzung auf Seiten nationaler wie

internationaler Gerichte hat der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts jüngst ausdrücklich hingewiesen<sup>7</sup>.

Parallel dazu, aber in den Konsequenzen praktisch noch relevanter, kommt es zur Zeit zu einer Preisgabe von spezifischer Erfahrung und entwicklungspsychologischem Wissen im Bereich der Jugendhilfe, wenn Pflegekinderdienste aufgelöst und ihre Aufgaben in die Allgemeinzuständigkeit des ASD überführt werden. Praktisch bedeutsamer ist dieser Vorgang deshalb, weil eine viel größere Anzahl Pflegekinder und Familien mit der Jugendhilfe in Kontakt kommen als mit Gerichten. Gravierender erscheint der Vorgang aber auch deshalb, weil es hier – allen wohlklingenden Begründungen zum Trotz – nicht um fachlich sinnvolle Veränderungen geht, sondern um kommunale Kostenersparnisse – auf Kosten der Kinder. Hoffnungsvoll stimmt allerdings, dass diese Politik mancherorts bereits wieder rückgängig gemacht wird, weil sie sich als kontraproduktiv erwiesen hat.

## **4. Mängel bei der Aufnahme und Umsetzung neuer entwicklungspsychologischer Erkenntnisse**

Kinderschutz im Einzelfall verlangt immer ein Höchstmaß an Sorgfalt und Fachlichkeit. Mitarbeiter der Jugendwohlfahrt, aber auch psychologische Gutachter und Richter sehen sich immer wieder mit schwierigen Fragen und belastenden Entscheidungen konfrontiert. Die Orientierung an festgeschriebenen Grundsätzen und Theorien birgt jedoch in der Praxis immer auch die Gefahr schematischer Vereinfachungen und der Abschirmung gegenüber neuen Erfahrungen und Erkenntnissen. Es bedarf daher stets von neuem der kritischen Vergewisserung über die eigene Praxis und des Kontakts mit Entwicklungen und Diskussionen in der einschlägigen Forschung. Für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und die Abwägung zwischen unterstützenden und eingreifenden Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergeben sich heute wichtige Konsequenzen aus neueren Erkenntnissen der Bindungsforschung, der Traumatheorie und der Resilienzforschung.

Wie bereits erwähnt haben Erkenntnisse der älteren Bindungsforschung über die Entstehung von Eltern-Kind-Bindungen und ihre Bedeutung für die kindliche Entwicklung inzwischen nicht nur weitestgehende Anerkennung und Bestätigung in der Wissenschaft gefunden, sondern auch Eingang in Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. Die existentiell wichtigen psychischen Bindungen des Kindes, die meist in biologischen, aber auch in sozialen Familienzusammenhängen, also in Adoptiv- und Pflegefamilien, entstehen, gelten als wesentliches Element des Kindeswohls, das der Staat zu respektieren, zu fördern und zu schützen hat. Weniger Resonanz hat dagegen bisher die neuere Bindungsforschung

gefunden, die insbesondere Unterschiede in der Qualität von Bindungen herausgearbeitet hat und z.B. die unterschiedlichen Folgen „sicherer“, „ambivalenter“ und „desorganisierter“ Bindungen für die kindliche Entwicklung untersucht (Literatur dazu vgl. Fn.10!).

Die Bedeutung traumatischer Erfahrungen im Kindesalter sind ein altes Thema insbesondere der psychoanalytischen Entwicklungspsychologie, deren Definition des psychischen Traumas bis heute Gültigkeit hat: von belastenden Erfahrungen unterscheidet sich die Traumatisierung insofern, als sie die je verfügbaren Bewältigungsmöglichkeiten des Individuums überfordert oder ausschaltet und deshalb nicht psychisch „normal“ verarbeitet werden kann. So wird das noch unreife, auf sichere Orientierung angewiesene Ich eines misshandelten Kindes durch Vernichtungsängste aufgrund seiner körperlichen Unterlegenheit insbesondere dann überwältigt, wenn Misshandlungen von den Eltern ausgehen, den Menschen also, von denen es unbedingten Schutz erwartet. Dem entspricht es, dass umgekehrt die neuere „Resilienzforschung“ die sichere Verfügbarkeit einer zuverlässig zugewandten (Bindungs-) Person als den wichtigsten „Schutzfaktor“ für eine relativ gesunde Entwicklung von Kindern mit „Risikofaktoren“ wieder und wieder herausgestellt hat (Literatur dazu vgl. Fn.20!).

Die neuere Traumaforschung hat sich zunächst auf erwachsene Kriegs-, Folter- und KZ-Opfer und ihre Behandlung konzentriert. In jüngerer Zeit hat sie auch die Folgen kindlicher Gewalterfahrungen untersucht. Wichtige Ergebnisse für die Jugendhilfe ergeben sich zunächst aus der Bestätigung älterer, aber bis heute noch wenig umgesetzter Einsichten, z.B. dass körperliche Misshandlungen immer auch mit psychischen Schädigungen einhergehen und dass die oft verharmloste Vernachlässigung elementarer kindlicher Bedürfnisse ebenfalls „kumulativ“ traumatisieren kann. Hinzugekommen ist die Erkenntnis, dass miterlebte Gewalt in der Familie von einem Kind ebenso traumatisch erlebt werden kann wie selbst erlittene Verletzungen. „Gewaltschutzgesetze“ wie sie seit einiger Zeit in Österreich und Deutschland gelten, schützen also nicht nur misshandelte Frauen, sondern auch die – nicht körperlich misshandelten – Kinder. Dass alle diese psychischen Traumata auch Spuren in der Entwicklung des kindlichen Gehirns hinterlassen können, aus denen manche späteren Defizite im Bereich kognitiver und affektiver Funktionen erklärbar werden, hat die jüngste Forschungsrichtung, die neurobiologische Hirnforschung, sichtbar gemacht – „sichtbar“ im wörtlichen Sinne, da heute mit bildgebenden Verfahren hirnorganische Veränderungen dokumentiert und Zusammenhänge erschlossen werden, die früher allenfalls vermutet werden konnten<sup>8</sup>. Freilich steckt diese Forschung noch in den Anfängen, so dass Vorsicht bei allen Schlussfolgerungen geboten ist.

Defizite bei der Rezeption solcher neuen Erkenntnisse und Erfahrungen sollen im folgenden im Blick auf drei kontrovers diskutierte Fragen verdeutlicht werden, die für die Praxis der Adoptions- und Pflegevermittlung von besonderer Bedeutung sind: die Frage nach dem „Vorrang“ der ambulanten Hilfe vor der Vollzeitpflege, die Diskussion um die Rückkehrproption als Regel oder Ausnahme und die Auseinandersetzung um Umgangsregelung oder Umgangsausschluß bei der Dauerpflege.

Um es vorwegzunehmen: Die neueren juristischen Regelungen, insbesondere des KJHG, haben das Entweder/Oder dieser Kontroversen bereits weitgehend aufgelöst und ermöglichen die jeweils individuell angemessene Lösung. Auch die maßgeblichen juristischen Kommentierungen kommen heute durchweg ohne pauschale Präferenzen aus. Bezogen auf die angesprochenen kontroversen Punkte heißt das:

- Ambulante Hilfen ohne Trennung des Kindes von der Familie sollen immer dann und nur dann gewährt werden, wenn es dem Kindeswohl entspricht.
- Die Familienpflege mit Rückkehrproption in die Herkunftsfamilie soll immer dann, aber auch nur dann und nur so lange geplant werden, wie dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.
- Der Umgang mit der Herkunftsfamilie soll immer dann und nur dann zugelassen und gefördert werden, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet ist.

#### **4.1 Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung –**

##### **Familienhilfe und / oder außerfamiliäre Unterbringung des Kindes?**

Bekanntlich ist dies eine der zentralen Fragen bei jeglicher Hilfeplanung im Jugendamt. Ambulante Hilfen sollen soweit wie möglich Vorrang haben vor einer Trennung des Kindes von seiner Familie. Die Rezeption kinderpsychologischer Erkenntnisse, insbesondere aber der Bindungsforschung, hat in den achtziger Jahren dazu geführt, dass Familientrennungen sehr viel kritischer betrachtet wurden als zuvor. Dies schlug sich auch in neuen rechtlichen Regelungen nieder. So sagt z.B. § 1666a BGB, dass die Trennung eines Kindes von der Familie nur erfolgen darf, wenn eine Gefahr für das Kindeswohl nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, abgewendet werden kann. Ambulante Hilfen wurden ein Thema. Bekanntlich ist speziell in diesem Zusammenhang die sozialpädagogische Familienhilfe als eine sinnvolle Alternative zur Herausnahme von Kindern aus funktionsfähigen Familien in Krisen entwickelt worden<sup>9</sup>, die freilich nur unter bestimmten Bedingungen funktionieren kann, die auch im KJHG definiert sind.

Es mehren sich jedoch die Hinweise aus der (leider noch spärlichen) Forschung, vor allem aber aus zahlreichen Praxis-Erfahrungsberichten, daß diese Hilfeform in vielen Fällen weit überdehnt und in ganz unspezifischer Form eingesetzt wird<sup>10</sup>. Lassen wir einmal die immer häufiger der Jugendhilfe aufgedrängte Argumentation mit der Kostengünstigkeit als Grund für diese Entwicklung beiseite, so geht es meist darum, Familien-Bindungen zu erhalten und Trennungseingriffe um jeden Preis zu vermeiden. Manchmal buchstäblich um jeden Preis: die Todesfälle von Kindern, um die in Osnabrück und in Stuttgart Strafprozesse stattfanden, bilden hier nach Aussagen von Praxis-Kennern nur die traurige Spitze des Eisbergs. Die Kinder waren an Misshandlungen bzw. Vernachlässigung gestorben, nachdem Sozialarbeiter/innen über lange Zeit auf extreme Versorgungsdefizite in der Familie mit immer neuen Hilfeangeboten anstelle von eingreifenden Kinderschutzmaßnahmen reagiert hatten. Zu ähnlichen Verfahren ist es in letzter Zeit auch weiterhin verschiedentlich gekommen.

Auf Bindungsforschung und Entwicklungspsychologie kann sich freilich ein undifferenzierter und pauschaler Bindungsschutz nicht berufen. Vielmehr hat die Forschung längst höchst unterschiedliche Qualitäten von Bindungen nachgewiesen<sup>11</sup>, insbesondere hat sie auch auf krankmachende Bindungen hingewiesen<sup>12</sup>, die unter Umständen die Trennung eines Kindes von seiner Familie geradezu erfordern, weil sie das geringere Übel (oder mit Goldstein/Freud/Solnit<sup>13</sup>: “die am wenigsten schädliche Alternative“) ist.

Dies ist insbesondere im Falle anhaltender Misshandlungen, sexuellen Missbrauchs und insbesondere auch bei schwerwiegender Vernachlässigung von Kindern wieder und wieder nachgewiesen worden<sup>14</sup>. Immer wieder weisen Beobachter auch darauf hin, dass die verheerenden Folgen anhaltender Traumatisierung von Kindern in hochproblematischen Familienverhältnissen rechtzeitig wahrgenommen und gegenüber den absolut gesetzten Trennungsschädigungen nicht unterschätzt werden dürfen<sup>15</sup>. Wenn also das Kindeswohl maßgeblich sein soll für die Abgrenzung zwischen sinnvollem Einsatz ambulanter Hilfen einerseits und Vollzeitpflege andererseits, dann genügt es nicht mehr, sich auf den Schutz von Bindungen und die Vermeidung von Trennungen zu berufen, dann müssen vielmehr die neueren Ergebnisse der Forschung zur unterschiedlichen Qualität von Bindungen zur Kenntnis genommen werden.

#### **4.2 Außerfamiliäre Unterbringung mit Rückkehr-Option oder als Dauerpflege?**

Ob und unter welchen Bedingungen die Rückkehr eines Pflegekindes in seine Herkunftsfamilie sinnvoll ist und rechtlich durchsetzbar sein soll, ist seit langem ein umstrittenes Thema. Wenn heute oft zu hören ist, dass Familienpflege „grundsätzlich“ mit einer Rückkehr-Option verbunden sein sollte<sup>16</sup>, so ist das weder rechtlich noch psychologisch

haltbar. Da die „Rückkehr“ zugleich eine zweite Trennung – von der Pflegefamilie – bedeutet, bedarf sie immer einer besonderen Begründung. Die zentrale Bedeutung langandauernder, d.h. verlässlicher Bindungen für die psychische Entwicklung von Kindern, die bereits von den ersten Bindungstheoretikern betont worden war, wurde von der nachfolgenden Forschung wieder und wieder bestätigt und genauer herausgearbeitet<sup>17</sup>. Danach stellt jede Trennung einer Eltern-Kind-Beziehung eine Belastung und ein Risiko für die kindliche Entwicklung dar. Art und Ausmaß der Gefährdung sind abhängig von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere von Zeitpunkt und Dauer der Trennung, von der Zahl der bereits erlebten Trennungen und der sonstigen Vorgeschichte des Kindes sowie von der Vorbereitung und nachfolgenden Hilfe bei der Bewältigung der Trennung. Mit mehrfachem Wechsel der Unterbringung nimmt das Risiko einer Schädigung der Bindungs- und Beziehungsfähigkeit dramatisch zu, und die Abbruchquote bei Pflegeverhältnissen steigt in unmittelbarem Verhältnis zur Zahl der vorangegangenen Unterbringungswechsel<sup>18</sup>. Die Rückkehr in die Herkunftsfamilie kommt daher immer dann in Betracht, wenn ein Kind aus einer „intakten Familie“ nur kurzfristig fremdplaziert werden muß und wenn einfühlsame Begleitung von seiten der Pflegeeltern wie auch der Herkunftseltern auch nach der Rückkehr gewährleistet ist<sup>19</sup>.

Angesichts der Tatsache aber, daß Vollzeitpflege heute fast nur noch da realisiert wird, wo Kinder traumatisierende Belastungen in ihrer Herkunftsfamilie erlebt haben – durch Alkohol- oder Drogenprobleme, Gewalttätigkeit, Vernachlässigung oder Missbrauch, nicht selten über Jahre<sup>20</sup> – muss das Risiko einer erneuten Verpflanzung des Kindes entscheidend anders gewichtet werden. Die sogenannte Resilienzforschung, die in jüngerer Zeit der Frage nachging, warum manche Kinder solche massiven Belastungen besser überstehen als andere, also resilienter, d.h. widerstandsfähiger sind, diese Forschung hat übereinstimmend die stabile Beziehung zu einer verlässlich und liebevoll zugewandten erwachsenen Person als wichtigsten „Schutzfaktor“ herausgestellt, der die „Risikofaktoren“ zum Teil ausgleichen oder doch die schlimmsten Konsequenzen extremer Belastungen mildern kann<sup>21</sup>. Schon dies spricht für die dauerhafte Sicherung der neuen Familienbeziehung.

Hinzu kommt, dass es nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen und mit außergewöhnlichem Einsatz möglich sein dürfte, in derart belasteten Familien die Erziehungsbedingungen innerhalb eines für das Kind vertretbaren Zeitrahmens so nachhaltig zu verbessern, dass die Voraussetzungen für eine Rückkehr gegeben sind. Dies ist aus der Drogenberatung ebenso bekannt wie aus der allgemeinen Familienberatung. Gezielte Studien zum Therapieerfolg bei Eltern misshandelter, missbrauchter oder vernachlässigter Kinder haben Entsprechendes ergeben: selbst wenn sich in der Therapie deutliche Veränderungen in der Persönlichkeit und den Lebensumständen der Eltern abzeichnen,

setzen sich in einer großen Zahl der Fälle Misshandlungen, Missbrauch oder Vernachlässigung der Kinder noch über Jahre fort<sup>22</sup>. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß der Umgang mit traumatisierten Kindern aufgrund ihres geschädigten, oft extrem schwierigen Beziehungsverhaltens ganz besondere Anforderungen an die Eltern stellt, wenn sich die alten Muster nicht wiederherstellen sollen<sup>23</sup>. Das alles spricht nicht gegen intensive beratende und therapeutische Bemühungen um die oft selbst biographisch belasteten und unglücklichen Eltern, die insbesondere auch später geborenen Kindern zugute kommen können. Für ein bereits traumatisiertes Kind aber sind die notwendigen Veränderungen meist eben nicht schnell genug zu erreichen.

Vergeblich wird man daher auch nach einer Erfolgsstatistik zu Rückführungen suchen. Leider ist bislang nirgends erfasst, für wie viele Kinder unter welchen Umständen eine Rückkehr-Option ins Auge gefasst wird und wie oft sie realisiert wird. Nach den stark variierenden Angaben aus Jugendhilfestatistik und regionalen Untersuchungen ist davon auszugehen, dass zwischen 18 und 39% der Pflegekinder (nach ein bis fünf Jahren Aufenthalt in der Pflegefamilie) in ihre Herkunftsfamilien zurückkehren<sup>24</sup>. Ob dies Fälle einer geplanten Rückkehr sind, ist nicht bekannt. Vor allem aber ist der Statistik nichts darüber zu entnehmen, wie die Rückkehr dieser Kinder verläuft und was danach geschieht<sup>25</sup>. Fachleute gehen jedenfalls davon aus, dass die Mehrzahl dieser Kinder nicht in der Familie bleibt, sondern bald wieder in andere Pflegefamilien, Wohngruppen, Heime oder auch zeitweise in die Psychiatrie überwechselt, dass also die „Rückkehr“ häufig nur der Beginn einer immer schwieriger werdenden Reise durch die Einrichtungen der Jugendhilfe ist<sup>26</sup>.

Unter entwicklungspsychologischen Aspekten muss daher eine Rückkehr-Option für ein Kind, das unter den heute überwiegend sehr ungünstigen Bedingungen in Vollzeitpflege vermittelt wird, als gesteigert begründungspflichtig gelten. Sie dürfte nur in einer sehr begrenzten Zahl der Fälle unter ganz spezifischen Bedingungen in Betracht kommen. Voraussetzung ist im Rahmen der Hilfeplanung in jedem Falle eine sorgfältige und kompetente kinderpsychologische Diagnostik.

#### **4.3 Besuchskontakte – Förderung, Einschränkung oder Ausschluss?**

Umgangsrechte oder „Besuchskontakte“ gehören ebenfalls seit jeher zu den besonders schwierigen Themen im Pflegekinderwesen, und sie sind im Konfliktfall selten zu allseitiger Zufriedenheit zu regeln. Auch entwicklungspsychologische Erkenntnisse und Ergebnisse von Umgangsstudien können daran wenig ändern. Sie können aber vielleicht dazu beitragen, Möglichkeiten und Grenzen der Konfliktregelung realistischer einzuschätzen und unnötig belastende Irrwege zu vermeiden. Erstaunlich genug, dass die Forschung

sich der Umgangsproblematik erst in jüngerer Zeit explizit anzunehmen beginnt! Weniger erstaunlich ist es wohl, dass die vorliegenden Ergebnisse nur sehr zögerlich zur Kenntnis genommen werden, stehen sie doch in scharfem Kontrast zum Regelungs- und Beratungsoptimismus, der in den letzten Jahren so manchen Richter, Sozialarbeiter und Familienberater, aber auch den Gesetzgeber zu beflügeln scheint.

Zunächst gilt es wohl, sich bewusst zu machen, dass Besuchskontakte zwischen Kindern und ihren Eltern, die nicht mehr mit ihnen zusammenleben, grundsätzlich eine menschlich sehr schwierige Aufgabe darstellen, gleichgültig ob es sich um Scheidungs- oder Pflegekinder handelt. Vorausgegangen ist immer eine Trennung, die mit Trauer, oft mit Bitterkeit und mit Verunsicherung einhergeht. Das Leben findet in getrennten, u.U. sehr verschiedenen Alltagswelten statt. Gefühle verändern sich, entfremden sich, die Suche nach neuen Sicherheiten, neuen haltgebenden Bindungen beginnt und fordert Raum. In jeder Biographie werden dabei unterschiedliche Erfahrungen früherer Verluste und Ängste angerührt. Das alles gilt für die beteiligten Erwachsenen ebenso wie für die Kinder, trifft aber Kinder nachhaltiger, weil ihre psychische Entwicklung noch ungesicherter und auf Sicherheit in Beziehungen essentiell angewiesen ist.

Wenn es gelingt, diese Probleme gut zu bewältigen, wenn es insbesondere den Erwachsenen gelingt, diese Probleme so zu bewältigen, dass die Entspannung auch für das Kind überzeugend spürbar wird, dann können Umgangskontakte sinnvoll und eine Hilfe für alle Beteiligten sein, gerade auch für das Kind, das mit Trennung und veränderter Alltagswelt leben lernen muss. Wenn es nicht gelingt – aus welchen Gründen auch immer – wenn unüberbrückbare Spannungen, Konflikte und Ängste der Erwachsenen oder des Kindes die Kontakte zu einer permanenten Quelle von Verunsicherung machen, dann werden sie zu einer schweren Belastung für die Erwachsenen – mindestens für die mit dem Kind zusammenlebenden, oft aber auch für die umgangsberechtigten – und zu einer bedrohlichen Gefahr für die psychische Entwicklung des Kindes. Gesetzliche Verpflichtungen, gerichtliche Anordnungen und Zwangsberatungen können hier wenig helfen. Gerichte und Jugendämter können zu Kontaktversuchen ermutigen, Gelegenheiten eröffnen, Beratungsangebote vermitteln. Direkt oder indirekt erzwungene Besuche dagegen erfüllen die in sie gesetzten Hoffnungen selten, schaden aber oft. Das haben die neueren Forschungen zu langfristigen Scheidungsfolgen eindrucksvoll gezeigt<sup>27</sup>. Bis ins Erwachsenenleben wirken sich bei den Kindern fortgesetzte Loyalitätskonflikte und Ohnmachtsgefühle bei jahrelang gerichtlich erzwungenen Kontakten aus. Erste Studien zu den unmittelbaren Auswirkungen von Besuchskontakten in Pflegefamilien weisen in die gleiche Richtung<sup>28</sup>.

War bislang von Gemeinsamkeiten in den Umgangsproblemen von Scheidungs- und Pflegekindern die Rede, so ist nun auf Unterschiede hinzuweisen, die allzu leicht übersehen werden. Scheidungskinder hatten vor der Trennung überwiegend gute, unbelastete Eltern-Beziehungen. Ein Elternteil und damit ein Teil ihrer bisherigen Alltagswelt bleibt ihnen auch nach der Trennung erhalten und zwar meist auf Dauer, gesichert – in der Regel – durch die Verständigung der Eltern darüber. Auf diese Situation zielt die jüngste Kindschaftsrechtsreform mit ihren Bemühungen, das Umgangsrecht zu fördern, insbesondere es als „Kindsrecht“ auszugestalten. Schon hier erweist sich freilich die Durchsetzung im Konfliktfall immer wieder als hochproblematisch. Mehr noch zeigt sich dies bei Pflegekindern, deren Situation sich grundsätzlich von der der Scheidungskinder unterscheidet.

Am ehesten vergleichbar ist die Situation von Pflegekindern aus intakten Familien, die von ihren Eltern aus eigenem Entschluss in Pflege gegeben werden, sei es kurzfristig aufgrund von akuten Krisen, sei es auf Dauer, etwa wenn Krankheiten oder Behinderungen sie außerstande setzen, das Kind selbst zu erziehen. Unter diesen Umständen können Besuche sinnvoll oder sogar notwendig sein, um Übergänge zu erleichtern. Ein gravierender Unterschied zur Scheidungssituation liegt freilich darin, dass jedes in Pflege gegebene Kind sich von beiden Eltern und der bisherigen Alltagswelt trennen muss. Bei einer dauerhaften Unterbringung muss es den endgültigen Verlust seiner bisherigen Lebenswelt bewältigen und Bindungen – auf die es existenziell angewiesen ist – in seiner Pflegefamilie ganz neu aufbauen. Wenn die Herkunftseltern diesen Prozess nicht einfühlsam unterstützen können, sondern das Kind immer wieder mit ihrem eigenen Trennungsleid in Loyalitätskonflikte bringen, dann werden auch diese Besuche zum Problem.

Noch ganz anders aber sieht die Situation der überwiegenden Zahl der Dauerpflegekinder aus. In aller Regel haben sie eine schwer belastende, traumatisierende Familiengeschichte mit vielfältigen Folgen psychischer oder auch körperlicher Beeinträchtigung. Sie erleben nicht nur einen vollständigen Wechsel der Familie, sondern auch eine ganz neue Art von Familienbeziehungen. Sie haben meist keine verlässlichen Bindungserfahrungen und deshalb besondere Schwierigkeiten, sich in der Pflegefamilie darauf einzulassen, sind aber gerade wegen ihrer belastenden Vorgeschichte ganz besonders auf neue, emotional tragfähige und verlässliche Familienbeziehungen, also auf die Entwicklung einer sicheren Bindung, angewiesen. Auf Seiten der Pflegeeltern ergeben sich daraus hohe Anforderungen an Belastbarkeit, an Geduld und Einfühlungsvermögen. Die leiblichen Eltern haben die Kinder meist mehr oder weniger unfreiwillig in Pflege gegeben. Sie leiden darunter und vermitteln den Kindern häufig – direkt oder indirekt – ihren Wunsch, sie bald zurückzuholen.

Wenn unter diesen Umständen nach wie vor immer wieder um Umgangsrechte gekämpft und Umgangsansprüche von Gerichten und Jugendämtern unter Hinweis auf die tatsächlich zu beobachtenden Bindungen der Kinder auch an traumatisierende Eltern unterstützt werden, so spielt hier ein undifferenziertes und wissenschaftlich nicht haltbares Verständnis von Bindungen eine unheilvolle Rolle. Die neuere Bindungsforschung hat – wie bereits erwähnt – hinreichend belegt, wie entscheidend die jeweilige Qualität der Bindung für die Entwicklung von Kindern ist. Danach ist die Bindung etwa an misshandelnde Eltern als pathogen, also als krankmachend einzustufen, weil hier in Ermangelung anderer Bindungspersonen emotionale Nähe gesucht wird, die zugleich massive Ängste bis hin zur Todesangst hervorruft<sup>29</sup>. Solche hochambivalenten Bindungswünsche bei den Kindern immer wieder durch Besuche der Eltern zu beleben – ohne Rücksicht auf Signale von Angst und posttraumatischen Belastungsstörungen, muss zu einer fortgesetzten Verwirrung des ohnehin meist bereits schwer geschädigten, nämlich „desorientierten“ Bindungsverhaltens<sup>30</sup> führen und damit auch die Entwicklung neuer, positiv getönter, sicherer Bindungen in der Pflegefamilie massiv behindern, wenn nicht sogar verhindern<sup>31</sup>. Erste empirische Untersuchungen bestätigen inzwischen diese Überlegungen<sup>32</sup>, die freilich aus der allgemeinen Bindungsforschung längst ableitbar waren.

In diesem Zusammenhang stellt auch die Anordnung des „geschützten Umgangs“<sup>33</sup> keinen Ausweg dar, da die Anwesenheit einer Jugendamtsmitarbeiterin oder die Begrenzung der Kontakte auf Räume des Jugendamtes allenfalls vor äußerer, nicht aber vor psychischer Einwirkung schützen kann.

Es bedarf im Übrigen wohl kaum eines psychologisch besonders geschulten Einfühlungsvermögens, um zu begreifen, welche Bedrohung von den Besuchen der Eltern für ein traumatisiertes Kind ausgehen muss. Wie soll ein Kind begreifen, dass die Eltern, die es misshandelt, missbraucht oder verlassen haben, von den Pflegeeltern freundlich empfangen werden? Wie soll es sicher sein, dass den Eltern nicht auch erlaubt wird, es wieder mitzunehmen? Wie auch soll ein Kind seine Gefühle sortieren, Wünsche nach Zärtlichkeit und Nähe, nach freundlicher Zuwendung neben Wut, Angst in der Erinnerung an Entwertungen und Demütigungen, wie soll es auch klare Wertmaßstäbe entwickeln, wenn eben diese leiblichen Eltern und die Pflegeeltern im pflichtgemäß freundlichen – und das scheint doch wohl wertschätzenden – Umgang miteinander erlebt werden<sup>34</sup>?

Auch das Argument, Kinder brauchten zur Herausbildung einer gesunden Identität die Auseinandersetzung mit ihrer Herkunft, zu der die leiblichen Eltern, wie auch immer sie waren, nun einmal gehören – auch dieses Argument beruht auf einem tiefgreifenden Missverständnis psychologischer Notwendigkeiten. Richtig ist, daß Menschen ihre Herkunft begreifen wollen, dass sie – wie es oft heißt – nach ihren Wurzeln suchen und

dass Kinder und Jugendliche dabei Hilfe brauchen. Zu behaupten aber, dass diese Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte nur in Form der realen Konfrontation mit den zu dieser Geschichte gehörenden Personen vor sich gehen könne und vor sich gehen müsse, ist eine durch nichts zu belegende Idee, die sich meist recht abstrakt auf einen notwendigen Erhalt des familialen Systems beruft ohne Rücksicht auf die destruktiven Auswirkungen auf seine schwächsten Mitglieder – Kinder nämlich, die von den Eltern in der Vergangenheit Leid durch Gewalt und Zurückweisung erfahren haben, das im fortdauernden Kontakt mit ihnen immer wieder auflebt.

Keinem Traumatherapeuten würde es jedoch einfallen, in der Arbeit mit traumatisierten Menschen das Opfer immer wieder mit seinem Peiniger zu konfrontieren, um dadurch eine Aufarbeitung dieser Erfahrungen zu ermöglichen<sup>35</sup>. Im Gegenteil – die gesamte Psychotherapieforschung belegt, dass die Aufarbeitung extremer Gewalt- und Leiderfahrungen nicht möglich ist ohne eine sichere Distanz zu diesen Erlebnissen und ohne den Beistand eines Menschen, der eindeutig und verlässlich auf Seiten des Patienten steht – sei es in einer therapeutischen oder in einer real gelebten Beziehung – wie z.B. einer Pflegefamilie<sup>36</sup>. Kein Paar-Therapeut käme wohl auch auf die Idee, bei der oft notwendigen Aufarbeitung früherer gescheiterter Beziehungen die kontinuierliche Hinzuziehung der früheren Partner/innen zu fordern. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte findet eben nicht statt im fortgesetzten Umgang mit den Akteuren, im Handeln und Erleben, sondern in der Reflexion, im Gespräch über das Erlebte und in der allmählichen Wahrnehmung, Unterscheidung und Neuordnung positiver und negativer Gefühle. Um es entwicklungspsychologisch auszudrücken: Die Auseinandersetzung mit traumatisierenden Erfahrungen setzt voraus, dass das einmal oder mehrfach überwältigte Ich sich nicht mehr real bedroht fühlt, dass es genügend Sicherheit in der Distanz und in einer haltgebenden Beziehung hat, um sich den angstausslösenden Erfahrungen in der Erinnerung – oder auch in der Übertragung – aussetzen zu können<sup>37</sup>.

Wie langwierig und schwierig solche Prozesse auch ohne störende Einflüsse sind und dass hier oft auch psychologische Beratung oder psychotherapeutische Hilfe erforderlich ist, wissen Pflegeeltern und Therapeuten nur zu gut<sup>38</sup>. Dass dabei quälende Erinnerungslücken auftauchen können und Fragen, die nach Antworten drängen, dass unter Umständen eine Korrektur idealisierender Phantasien notwendig wird und dass in diesem Zusammenhang auch reale Kontakte zu den Personen der Vergangenheit sinnvoll sein können, steht außer Frage. Pflegeeltern wissen, dass dies insbesondere in der Pubertät und danach eine Rolle spielen kann. Darin unterscheiden sich Pflegekinder nicht von Adoptivkindern und so manchen Kindern aus geschiedenen Ehen. Gute Lösungen müssen in jedem Einzelfall – und zu verschiedenen Zeiten immer wieder neu – gefunden werden.

Das muß freilich am Ende aller wissenschaftlichen und konzeptionellen Überlegungen zum „Kindeswohl“ stehen: allgemeine Aussagen können niemals alle Facetten eines Einzelfalles erfassen. Wissenschaft kann – im Idealfall – Horizonte ausleuchten und Wegweiser setzen, Praxiskonzepte können kindgerechte Wege gangbar machen. Wo sich aber ein bestimmtes Kind auf einem schwierigen Weg befindet und was dieses Kind braucht, das herauszufinden, bleibt immer neue Aufgabe derjenigen, die dieses Kind verantwortlich begleiten und das sind in erster Linie immer diejenigen Menschen, die mit dem Kind leben und es daher am besten kennen, seine Gefühle und Wünsche, seine Hoffnungen und Ängste und – nicht zuletzt – seine veränderliche Fähigkeit, mit alten und neuen Problemen umzugehen. Für die Jugendhilfe, die „in zweiter Linie“ für eine wachsam-hilfreiche Begleitung von Pflegekindern und Pflegefamilien verantwortlich ist, besteht hier die schwierige Aufgabe, Nähe und Distanz richtig zu dosieren und – wo Schwächen der Pflegefamilie erkennbar werden – Hilfe-Angebote so zu gestalten, dass unkalkulierbare Eingriffe die neue Eltern-Kind-Beziehung vermieden werden, die ja aufgrund der besonderen Vorgeschichte besonders wichtig für das Kind und zugleich besonders leicht störrisch ist. Maßstab muss hier also mindestens die Vorsicht sein, mit der heute leiblichen Eltern Hilfen zur Erziehung angeboten werden sollen. Aktuell ist in diesem Zusammenhang die Diskussion um die sogenannte „Biografiearbeit“.

## 5. „Biografiearbeit“ oder „Beziehungsarbeit“?

Unsicherheiten in der Jugendhilfe, aber auch bei Pflegeeltern – über die Bedeutung von „biologischer Abstammung“, „Herkunftsfamilie“ und „Umgangsrechten“ gegenüber „psychosozialer Verwurzelung“, „Zukunftsfamilie“ und „zwangloser Beziehungsgestaltung“ lassen heute engagierte Mitarbeiter der Jugendhilfe zunehmend nach vermittelnden Hilfeangeboten suchen. Unter dem Stichwort „Biografiearbeit“ sind verschiedene Konzepte in der Erprobung. So bieten manche Jugendämter Pflegeeltern an, sie bei der schwierigen Aufarbeitung der Lebensgeschichte mit den Kindern zu unterstützen – durch Beratung, auf Wunsch auch durch Recherchieren schwer zugänglicher Informationen oder Beschaffung von Fotos, oder auch durch die gemeinsame Anfertigung eines „Lebensbuches“. Anders liest sich der Bericht eines Jugendamtes, das eine Gruppe aus 8- bis 12-jährigen Kindern zusammenstellte und bei Gesprächen über ihre Herkunftsfamilien beratend begleitete. Die Kinder machten bereitwillig mit, erlebten aufregende und enttäuschende Entdeckungen, korrigierten teilweise ihr Bild von den Eltern, manche erfuhren hier, dass nicht Berufstätigkeit der Eltern Grund für ihre Fremdunterbringung gewesen war. Gefühle wie z.B. Wut, Groll oder Enttäuschung konnten in therapieähnlichen Situationen geäußert werden, und in der Folge wurden z.T. erstmals (wieder) Kontakte zur Herkunftsfamilie aufgenommen.

So verdienstvoll solches Engagement ist, so notwendig erscheint doch eine kritische Reflexion der unterschiedlichen Konzepte.

Zunächst zu den rechtlichen Voraussetzungen. Der Begriff „Biografiearbeit“ suggeriert – ähnlich wie die länger schon gängigen Begriffe „Beziehungsarbeit“ oder „Trauerarbeit“ – zunächst einmal Anstrengung und ähnlich wie diese suggeriert er eine notwendige Anstrengung, die professioneller Anleitung zugänglich ist, ja dieser bedarf. Kann eine solche professionell begleitete Anstrengung Kindern oder Jugendlichen und ihren Familien abverlangt werden, ohne dass andernfalls eine Kindeswohlgefährdung gegeben wäre? Die rechtliche Antwort lautet ‚Nein‘. Bei Kindern, die mit leiblichen Eltern(-teilen) oder in einer Adoptivfamilie aufwachsen, wäre das ganz unzweifelhaft unzulässig, für Kinder, die in Pflegefamilien aufwachsen, kann es nicht anders sein, denn auch die Pflegefamilie genießt verfassungsrechtlichen Schutz vor staatlichen Übergriffen.

Handelt es sich aber um einen Übergriff, wenn Angebote zur professionell angeleiteten Biografiearbeit z.B. in Pflegekindergruppen gemacht werden, die von den Kindern und Jugendlichen gern aufgegriffen werden? Es kommt zunächst darauf an, ob es sich hier wirklich um „Angebote“ handelt, d.h. ob sie auch ohne weiteres abgelehnt werden können. Pflegeeltern können dabei aufgrund ihrer rechtlich weniger gesicherten Position und vielschichtigen Abhängigkeit von Jugendämtern leicht unter Druck geraten. Vor allem aber können sie kaum noch nein sagen, wenn ein solches „Angebot“ über die Kinder an sie herangetragen wird, die es nun unbedingt wahrnehmen wollen, ohne die Konsequenzen einschätzen zu können. Insoweit ist also die vorherige Abstimmung mit den Pflegeeltern, ihre freie informierte Zustimmung allererstes – rechtliches – Gebot.

Worum geht es aber psychologisch betrachtet? Und wie sind die Konsequenzen einzuschätzen? Es geht, wenn von Biografiearbeit die Rede ist – wie schon in der Diskussion um den Umgang – um die Bekanntmachung und die Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit, mit dem Leben vor dem Übergang in die Pflegefamilie, mit den Personen und Erfahrungen aus dieser Zeit. Nun aber nicht in realer Konfrontation, sondern im Gespräch und zwar im professionell, d.h. durch Jugendamtsmitarbeiter/innen angeleiteten Gespräch, unter Zuhilfenahme stützender Solidarität der Pflegekindergruppe. Das klingt gut, kann aber in der Konsequenz nur gutgehen, wenn höchst anspruchsvolle Voraussetzungen erfüllt sind.

Es ist erneut daran zu erinnern, welche Art von Erfahrungen hier „auf den Tisch kommen“ sollen, wenn es sich um Dauerpflegekinder handelt: es sind in aller Regel traumatische Erfahrungen mit Misshandlung, Missbrauch oder schwerer Vernachlässigung, deren Aufarbeitung nur in einer Sicherheit gebenden Beziehung „gut“ gelingen kann,

die insbesondere auch den Schutz vor Retraumatisierungen, d.h. vor dem ungewollten Durchbruch traumatischer Erinnerungen gewährleisten muss. Aus gruppendynamischen Erfahrungen ist bekannt, wie leicht in einer um lebensgeschichtliche Themen zentrierten Gruppe ein Sog zur Selbstenthüllung und zur Offenbarung von ansonsten strikt abgeschirmten Erlebnissen und Gefühlen entsteht, der Gruppentherapeuten eine genaue Einschätzung der Folgen und immer wieder auch schützendes Eingreifen abverlangt. Kinder sind dem Gruppensog weit mehr ausgeliefert als Erwachsene, können ihm weniger Abwehr zum Selbstschutz entgegensetzen. Traumatische Erfahrungen aber, das wissen wir aus der Traumaforschung, haben eben diesen Selbstschutzmechanismus zerstört und brechen nur zu leicht mit voller Wucht durch, wenn Erinnerungen auch nur in die Nähe der damaligen Überwältigungssituation kommen. Wenn es in der Folge nicht zu einer leidvollen Wiederbelebung posttraumatischer Belastungssymptome oder aber zu einer verstärkten Abspaltung und „Vereisung“ von Gefühlsbeziehungen kommen soll, bedarf es spezifisch geschulter und erfahrener Führung. Vorbereitung und Nachsorge im Kontakt mit der persönlichen Umwelt sind wichtige ergänzende Aufgaben.

Bevor also eine solche „Biografiearbeit“ von einem Jugendamt initiiert wird, wäre zunächst zu fragen, ob ein Mitarbeiter mit entsprechender Schulung und Erfahrung zur Verfügung steht und ob ihm ausreichend Zeit zugebilligt werden kann, um die erforderlichen vertrauensvollen, Sicherheit gebenden Beziehungen mit den einzelnen Kindern, aber auch – wenn es um eine Gruppe gehen soll – unter den Kindern selbst entstehen zu lassen. Ob eine Kindergruppe überhaupt den geeigneten Rahmen für solche Gespräche bieten kann, ist eine weitere Frage, die zumindest zusätzliche gruppentherapeutische Erfahrung bei der Leitung voraussetzen würde, aber auch eine sorgfältige Zusammensetzung der Gruppe. Erforderlich wären in jedem Fall vorangehende Einzelgespräche mit den Kindern, die es ermöglichen, ihre eigene Belastbarkeit und ihr (Re)Agieren in der Gruppe einigermaßen einzuschätzen und unkalkulierbare Risiken auszuschließen. Durchgehend „solidarische“ Reaktionen sind freilich auch in einer sorgfältig zusammengestellten Kindergruppe nicht zu erwarten. Deshalb gälte es einzuschätzen, inwieweit den einzelnen Kindern auch uneinfühlsame oder aggressive Reaktionen zuzumuten sind. Schließlich wäre auch eine längerfristige Nachsorge im Kontakt mit der Pflegefamilie in geeigneter Form zu organisieren. Denn in der Familie wird am ehesten erkennbar sein, wie das Kind mit den Erfahrungen aus der „Biografiearbeit“ zurechtkommt und wie es mit neuen Erkenntnissen über seine Lebensgeschichte, mit neuen Einsichten und Gefühlen umgeht, wie es sie in Beziehung setzt zu seiner jetzigen Lebenssituation. Der Kontakt mit den Pflegeeltern ist freilich nicht nur im Zusammenhang mit der anfänglichen Einwilligung und der abschließenden Nachsorge von Bedeutung. Ohne ihre kontinuierliche, wohlinformierte, zustimmende Begleitung dürfte Biografiearbeit insgesamt rechtlich wie psychologisch nicht zu verantworten sein, denn die Pflegeeltern müssen

ebenfalls mit den Folgen dieser Arbeit zurechtkommen, und die Familie ist für diese Kinder mehr noch als für andere Lebensmittelpunkt, dessen Grundlagen nicht zerstört oder gefährdet werden dürfen.

Das führt zurück zur Ausgangssituation und zu den oben gegenübergestellten Konzepten. Verantwortliche „Biografiearbeit“ ist ohne „Beziehungsarbeit“ d.h. außerhalb einer gesicherten Beziehung nicht denkbar. Die Voraussetzungen für das Gelingen einer solchen Arbeit außerhalb der Familie, in der das Kind lebt, sind außerordentlich schwer zu gewährleisten. Naheliegender dürfte es daher in aller Regel sein, hier – wie bei der Hilfe zur Bewältigung anderer Probleme auch – den Weg nicht an den Pflegeeltern vorbei zu nehmen, sondern sie selbst so zu unterstützen, dass sie auch diese mit ihrer spezifischen Familiensituation verknüpfte Aufgabe so gut wie möglich wahrnehmen können.

In der Sicherheit einer gut entwickelten (Pflege-)Eltern-Kind-Beziehung, die über die Zeit zahlreiche Gelegenheiten zu Gesprächen unterschiedlicher „Dichte“, aber auch zum Rückzug daraus bietet, evtl. auch zur Verschiebung und zur behutsamen Ablenkung, ist diese heikle Aufgabe sicher am besten aufgehoben, zumal sie in Kenntnis der jeweiligen inneren Situation des Kindes und auch der Belastbarkeit der Beziehung erfolgt. Dass Pflegeeltern – ebenso wie andere Eltern – ihren Aufgaben nicht immer gewachsen sind, den Bedürfnissen des Kindes nicht in jeder Weise gerecht werden, dass sich also auch Versäumnisse und Fehler bei der Aufarbeitung der Lebensgeschichte von Pflegekindern ergeben, ist unvermeidbar. Auch auf Seiten der Kinder sind insbesondere Loyalitätskonflikte oft eine Hürde, um Fragen zu stellen. All dies kann aber nicht durch rechtliche und psychologische Alleingänge der Jugendhilfe kompensiert werden. Eltern wie Kindern wäre dagegen sehr geholfen, wenn die in den neu entwickelten Ansätzen erkennbare Kreativität in flexible Konzepte zur Unterstützung und Förderung ihrer Verständigung über getrennt erlebte Vergangenheit und ihre Bedeutung für gemeinsam erlebte Gegenwart münden würde. Solche Konzepte könnten durchaus auch bei den Kindern ansetzen, im sozialpädagogischen – also nichttherapeutischen – Rahmen sollten ihnen aber immer Möglichkeiten eröffnet werden, denen sie auch ausweichen können. Denkbar wären also z.B. – wie auf einer Fachtagung des LWV Württemberg-Hohenzollern angeregt wurde – Kinderfeste oder angeleitete Freizeitaktivitäten, bei denen sich Pflegekinder (evtl. auch Adoptiv- und Scheidungskinder) treffen und – nach Belieben und Bedarf – zusammenfinden oder aus dem Weg gehen können. „Solidaritätsgefühle“ aufgrund vergleichbarer Erfahrungen können auf dieser Basis am ehesten entwickelt, Selbstschutzbedürfnisse respektiert werden.

## Fußnoten/Literaturhinweise:

- 1 Zu den grundlegenden „Klassikern“ der Bindungsforschung vgl. den Überblick bei Zenz, Gutachten A zum 54. Deutschen Juristentag, 1982, S. 30 ff; mit spezifischem Bezug auf Pflegekinder: Goldstein / Freud / Solnit, *Jenseits des Kindeswohls* 1974 / 1991; Maywald, *Zwischen Trauma und Chance. Trennung von Kindern im Familienkonflikt* 1997 sowie insbesondere Nienstedt / Westermann, *Pflegekinder*, 5. Aufl. 2001
- 2 Goldstein / Freud / Solnit, a.a.O. S. 49
- 3 Goldstein / Freud / Solnit, a.a.O. S. 24 f.
- 4 Goldstein / Freud / Solnit, a.a.O., S. 33
- 5 Goldstein / Freud / Solnit a.a.O., S. 39
- 6 Goldstein / Freud / Solnit a.a.O. S. 58
- 7 BVerfGE v. 14.10. 2004, FamRZ 2004, 1857 ff
- 8 Vgl. dazu Egle in: *Traumatische Erfahrungen in der Kindheit – langfristige Folgen und Chancen der Verarbeitung in der Pflegefamilie*. Tagungsdokumentation der 15. Jahrestagung der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes, Idstein 2005, S. 73 ff
- 9 Dazu Wiesner u.a., SGB VIII, 2.Aufl.2000, § 31, Rdnr 1
- 10 Vgl. Zehnter Kinder- und Jugendbericht, BT-Drucks. 13, 11368, S. 247, 248, mit weiteren Hinweisen
- 11 Jüngste Übersichten bei Brisch, *Bindungsstörungen. Von der Bindungstheorie zur Therapie*, Stuttgart 1999; Dornes, *die frühe Kindheit, Entwicklungspsychologie der ersten Lebensjahre*, Frankfurt am Main 1997; Grossmann, Karin und Klaus, *Eltern-Kind-Bindung als Aspekt des Kindeswohls*, in *Deutscher Familiengerichtstag e.V.(Hrsg)*, Bielefeld 1998, S. 76 – 89; Maywald, (Fn.1); Spangler, *Bindung: Stand der Forschung, aktuelle Themen, offene Fragen*. In: „*Neue Erkenntnisse der Bindungsforschung, Dokumentation des Symposiums am 2. und 3. Juni 1996* Schriftenreihe Deutsche Liga für das Kind, Berlin 1996, S. 52 ff mit Hinweisen auf neuere Ansätze im Anschluß an Ainsworth (1969) und Main (1985).
- 12 Herman, *Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden*. Deutsch: München 1993, S. 137 ff; Papousek, *Seelische Gesundheit in der frühen Kindheit: Klinische Befunde und präventive Strategien*. In: DGgKV 1999, S.2 ff mit weiteren Nachweisen und der Forderung nach frühzeitig ansetzender Prävention in der Familie; Nienstedt / Westermann (Fn. 1), S.90 ff
- 13 *Jenseits des Kindeswohls*, (Fn.1), S. 49
- 14 Brisch (Fn.11), S. 75 ff mit weiteren Hinweisen, auch auf ausländische Studien
- 15 Salgo in GK SGB VIII, § 33, Rdz 25, 28 ; Fegert, in *Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.)*, 1. Jahrbuch des *Pflegekinderwesens*, Idstein 1998, S. 20, 22; Schone u.a., *Kinder in Not*, Münster 1997, S. 9; Stoffer, *Jahresbericht 1998 Pflegekinderhilfe und Adoption der Stadt Frankfurt am Main*, 1999, S. 17 / 18
- 16 so z.B. der EuGHMR v.8.4.2004, FamRZ 2005, 585 ff
- 17 Übersichten zum aktuellen Stand der Forschung u.a. bei : Brisch, Dornes, Grossmann / Grossmann, Spangler (vgl. alle Fn.11) sowie Hassenstein, *Verhaltensbiologie des Kindes*, 5. Aufl. 2001;
- 18 Blandow / Frauenknecht, *Dauerpflege, Adoption und Tagesbetreuung. Trends der sozialen und rechtlichen Entwicklung*. Materialien zum Fünften Jugendbericht 1980, S. 81
- 19 Vgl dazu Robertson / Robertson, *Neue Beobachtungen zum Trennungsverhalten kleiner Kinder* in: *Psyche* 1975, S. 626 ff
- 20 Vgl. nur Güthoff, *Die Perspektive der Pflegeeltern – Ergebnisse einer Pflegeelternbefragung* in: Gintzel (Hrsg.), *Erziehung in Pflegefamilien. Auf der Suche nach einer Zukunft* 1996, 42; Münder u.a., *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – eine Fallerhebung in Jugendämtern* 2000, S. 148 f., 281, 317 ff; Textor, *Forschungsergebnisse zur Pflegefamilie* in: Textor / Warndorf, (Hrsg): *Familienpflege. Forschung, Vermittlung, Beratung* 1995, S. 43 ff
- 21 Vgl. die Forschungsübersicht bei Tress, *Das Rätsel der seelischen Gesundheit*, 1986; Bender / Lösel, *Risiko- und Schutzfaktoren in der Genese und Bewältigung von Misshandlung und Vernachlässigung* in: Egle / Hoffmann / Joraschky (Hg.): *Sexueller Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung*, 2. Aufl. 2000, S. 58 ff
- 22 Dornes 1997, S. 239 ff
- 23 Vgl. dazu Scheuerer-Englisch, *Auswirkungen traumatischer Erfahrungen auf das Bindungs- und Beziehungsverhalten* in: *Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hg)*, 1. Jahrbuch des *Pflegekinderwesens* 1998, S. 71 ff

- 24 Vgl. KOMDAT. Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, Informationsdienst der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Universität Dortmund (Hrsg. Rauschenbach); Martin, Trennungen und Gemeinsamkeiten. Gespräch über Stand und Ziele im Pflegekinderwesen in: Hamburger Pflegekinderkongress „Mut zur Vielfalt“. Dokumentation 1990, S. 28 ff; Nielsen, Beendigung von Pflegeverhältnissen und die Folgen für die Betroffenen in: Hamburger Pflegekinderkongress „Mut zur Vielfalt“. Dokumentation 1990, S. 211 ff; Güthoff a.a.O. 1996, S. 40 ff
- 25 Vgl. dazu die Erfahrungen aus langjähriger Gutachterpraxis: Nienstedt / Westermann a.a.O., S. 298 ff
- 26 Mit weiteren Nachweisen: Kötter, Besuchskontakte in der Pflegefamilie, 1997, S. 94
- 27 Vgl. insbesondere die Langzeitstudie von Wallerstein / Lewis / Blakeslee, The Unexpected Legacy of Divorce. A 25 Year Landmark Study, 2000, S. 174 ff; eine Übersicht mit zahlreichen Nachweisen bei Stein-Hilbers, Wem „gehört“ das Kind? Neue Familienstrukturen und veränderte Eltern-Kind-Beziehungen 1994, S. 158 ff, 170
- 28 Kötter (Fn. 26), S. 247
- 29 Herman (Fn.10), S. 142 ff; Westermann, Zur psychologischen Diagnostik der Kindesmisshandlung: Über die Todesangst des mißhandelten Kindes in: Stiftung zum Wohl des Pflegekinds (Hg.), 1. Jahrbuch des Pflegekinderwesens 1998, S. 32 ff
- 30 Zum „desorientierten Bindungsverhalten“ als Folge früher Traumatisierungen vgl. Dornes (Fn.9), S. 229; Brisch (Fn.11), S. 75 ff; Scheuerer-Englisch (Fn.23), S. 66 ff, insbes. S. 74, 75
- 31 Vgl. Westermann, Trennungen und Gemeinsamkeiten. Gespräch über Stand und Ziele im Pflegekinderwesen in: Hamburger Pflegekinderkongress „Mut zur Vielfalt“. Dokumentation 1990, S. 39
- 32 Kötter (Fn.26), Zusammenfassung, S. 247, registriert „mehr Loyalitätskonflikte“ sowie „verstärkte Verhaltensstörungen“ bei Pflegekindern mit laufenden Besuchskontakten und resümiert: „Insgesamt scheinen die Besuchskontakte insbesondere von den Pflegeeltern, aber auch von den Pflegekindern kurz- und mittelfristig eher negativ verarbeitet zu werden.“
- 33 angeregt z.B. von Scheuerer-Englisch (Fn.23), S. 80, als Alternative zur Aussetzung von Kontakten im Einzelfall und unter Berücksichtigung der kindlichen Wünsche
- 34 Vgl. Nienstedt / Westermann (Fn.1), S. 210 ff, insbes. S. 220 ff
- 35 ähnlich: Nienstedt / Westermann (Fn.1), S. 222
- 36 Zur „vertrauensvollen, guten Beziehung“ als wichtigstem Schutzfaktor in der Protektionsforschung vgl. Dornes (Fn.11), S. 234; Fegert (Fn.15), S. 23
- 37 Brisch (Fn.11), S. 97 ff; Fegert, Sexuell missbrauchte Kinder und das Recht, Bd. II, 1993, S. 137; Nienstedt / Westermann (Fn.1), S. 299 sowie Westermann (Fn.29), S. 41; konträr dazu, jedoch ohne jede Auseinandersetzung mit der Therapieforschung: Gauly / Knobbe 1995, Beratung im Spannungsfeld zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie in: Textor / Warndorf (Hrsg.), Familienpflege. Forschung, Vermittlung, Beratung 1995, 191 ff; S. 195;
- 38 Herman a.a.O. S. 215 ff; Nienstedt / Westermann (Fn.1), S. 67 ff sowie Nienstedt, Zur Verarbeitung traumatischer Erfahrungen: Einführendes Verstehen im Umgang mit Anpassung, Übertragung und Regression in: Stiftung „Zum Wohl des Pflegekinds“ (Hrsg.), 1. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, 1998, 52 ff

# Hilfeplanung – „der Fahrplan“ für Pflegefamilien

von *Birgit Nabert (KiAP-SH)* und *Susanne Schumann-Kessner (PAN-NRW)*

Mit § 36 SGB VIII hat der Gesetzgeber die Rahmenbedingung für die Hilfeplanung und deren Mitwirkung geschaffen. Der Hilfeplan soll das Handwerkszeug sein, um die Art und Weise zu regeln, wie Kinder, die nicht in ihren Familien leben können, in Pflegefamilien zeitweise oder auf Dauer geeignete Rahmenbedingungen erhalten. Die Hilfeplanung soll sich nach den notwendigen Bedürfnissen des Kindes richten.

Das Kindeswohl steht in der Hilfeplanung an oberster Stelle. Das Kinderschutzgesetz hat sich im Rahmen der Kontinuitätssicherung ebenfalls der Hilfeplanung zugewandt und im § 37 SGB VIII festgelegt, dass der Bedarf eines Kindes nicht mehr willkürlich, z.B. bei Mitarbeiterwechsel, geändert werden kann. Der im Hilfeplan festgeschriebene Bedarf kann nur geändert werden, wenn sich dieser Bedarf tatsächlich geändert hat.

Für Pflegefamilien bedeutet diese Änderung, dass der Bedarf im Hilfeplan möglichst genau festgelegt werden muss. So sind Therapien, Zusatzleistungen, wie z.B. Nachhilfe und Mehrbedarfsleistungen vom betreuenden Sozialarbeiter direkt in den Hilfeplan aufzunehmen. Eine Teambesprechung über mögliche Bewilligungsbescheide entfällt damit. Die Verzögerungen und Entwicklungsrückstände eines Kindes sind ebenfalls ein essentieller Bestandteil der Hilfeplanung, um ein einsprechendes Konzept zur Hilfe im Hilfeplan festzuschreiben.

Die Bedeutung für die Gestaltung und Steuerung der Hilfeplanung ist nicht bei allen Beteiligten bekannt. Die gelebte Praxis der Hilfeplanungen zeigt sich in einigen Jugendämtern vielfältig unstrukturiert und leider oft unprofessionell.

Das, was uns Pflegeeltern in den Beratungen berichten, lässt uns immer wieder die Frage nach dem professionellen Rahmen und dem notwendigen Blick auf das Kind stellen.

## **In der Praxis stellen sich folgende Probleme im Rahmen der Hilfeplanung dar:**

- Hilfeplangespräche werden im Abstand mehrerer Jahre durchgeführt.
- Hausbesuche im Rahmen der Hilfeplanung finden ebenfalls teilweise über Jahre nicht statt.
- Pflegeeltern werden als Dienstleister des Jugendamtes eingestuft, in diesem Kontext gar nicht zu Hilfeplanungen eingeladen. Die Vertretung der Pflegefamilie übernimmt in einem solchen Fall der Sozialarbeiter selbst nach Informationsübermittlung durch die Pflegefamilie.
- Ein verbreitetes Verfahren im Rahmen der Hilfeplanung ist das Einholen von weit reichenden schriftlichen Entwicklungsberichten durch die Pflegefamilie. Teilweise brauchen Pflegefamilien dann nicht mehr am Hilfeplangespräch teilzunehmen, teilweise werden diese Berichte nur kurz erwähnt und als Protokoll angehängt.
- Strittig ist oft die Beteiligung der unterschiedlichen Teilnehmer. So ist es oft notwendig, Pflegekinder nicht direkt im großen Hilfeplangespräch mit ihren eigenen Problemen zu konfrontieren. Manchmal ist es zudem sinnvoll mit den leiblichen Eltern einen eigenen Termin zu vereinbaren, um eine geordnete Hilfeplanung sicher zu stellen.
- Die Regelung der Umgangsgestaltung ist ein wesentlicher Bestandteil der Hilfeplanung. Gibt es hier Dissens, ist es Aufgabe des Jugendamtes dieses zu dokumentieren und eine Lösung zu erarbeiten.
- In zunehmend mehr Jugendamtsbezirken werden zusätzliche Mehrbedarfsanträge im Rahmen der Hilfeplanung mit einem standardisierten Punktekatalog bearbeitet. So werden auf mehreren DIN A 4 Seiten Vorgeschichte des Kindes, Situation in der Herkunftsfamilie und Situation in der Pflegefamilie abgefragt. Die Auswertung der Punkte erfolgt über eine Rechenformel, die im PC Verfahren dann einen Endpunktwert ermittelt, der in eine Tabelle eingefügt wird, um so den Mehrbedarf deutlich zu machen. Oft ist die Rechenformel nicht einsehbar und das Ziel dieses Bewertungssystems nur die Verhinderung von Hilfen.
- Eine Hilfeplanung ist schwieriger am Kindeswohl orientiert zu gestalten, wenn das Jugendamt über keinen Pflegekinderdienst verfügt und nur ein Sozialarbeiter für die Herkunftsfamilie und die Pflegefamilie zugleich zuständig ist.

- Rechtsfehlerhafte Auskünfte von Jugendamtsmitarbeitern in einer Hilfeplanung belasten oft das gesamte Pflegeverhältnis. Dabei werden z.B. Leistungen der Krankenkasse auf den erzieherischen Mehrbedarf angerechnet, oder gesetzlich vorgesehene Hilfen erst gar nicht gewährt.
- Ideologisch geprägte Grundhaltungen von Sozialarbeitern, mit dem Blick auf die Herkunftseltern, ohne Berücksichtigung der Vorgeschichte des Kindes und der damit verbundenen ernstzunehmenden Probleme, vermittelt Pflegefamilien ein Schuldgefühl, Verantwortung für die Folgen des ideologischen Vorgehens tragen zu müssen.
- Immer häufiger wird Pflegefamilien der gesetzlich festgeschriebene Beistand nach § 13 SGB X in der Hilfeplanung und in Jugendamtsgesprächen verweigert. Diese Verweigerungshaltung belastet ein unterstützungsbedürftiges Jugendamt umso mehr. Teilweise ist ein solches Verbot sogar mit dem Verbot gekoppelt, sich durch einen Pflegeelternverband beraten zu lassen.

### **Als Beispiele folgen zwei situationsbezogene Fälle aus unserer täglichen Praxis:**

Immer wieder wenden sich Pflegeeltern in der Beratung an uns und schildern uns, dass ihre Beobachtungen, von denen sie in den Hilfeplangesprächen oder bei Besuchen der Pflegekinderdienste berichten, nicht gehört und in der Folge Hilfen und oder Diagnosen nicht auf den Weg gebracht werden.

Eine Pflegemutter schildert uns die Probleme des Pflegekindes im sozial-emotionalen Bereich. Sie berichtet, dass der Kindergarten nach drei Jahren dort auch verstärkt auf die Probleme des Kindes hinweist und deutlich macht, dass es in der Schule massive Schwierigkeiten geben wird, weil das Kind nicht in der Lage ist, u.a. aus Erfahrung zu lernen und seine aufbrausende Art nicht unter Kontrolle bekommt. Auch die leibliche Mutter, die immer noch das Sorgerecht hat, ist sehr aufbrausend. Der Pflegekinderdienst wirkt bei Hilfeplangesprächen nicht mäßigend auf die leibliche Mutter ein, sondern erwartet nur Verständnis der Pflegemutter für die Belange und Probleme der leiblichen Mutter. Hier steht die leibliche Mutter im Mittelpunkt. Die Pflegemutter darf die Probleme im Hilfeplangespräch nicht ansprechen. Die Probleme des Pflegekindes werden nicht gehört, sondern negiert, um aufbrausende Reaktionen der leiblichen Mutter nicht zu provozieren. Im Gegenteil, die Pflegemutter sieht sich immer öfter der Aussage gegenüber, ob sie das Kind denn überhaupt erziehen könnte. Die Pflegemutter hat schon für sich selbst therapeutische Hilfe aufgesucht. Dies löst aber nicht das Problem des Kindes. Auch der nett gemeinte Rat des Pflegekinderdienstes, sie möge doch für ausreichende Sportmöglichkeiten sorgen, das wäre nur ein mangelnder Bewegungsdrang des Kindes,

schaft keine Entlastung. Notwendige Hilfen und Diagnostik durch das Jugendamt werden nicht auf den Weg gebracht. Hilfen für das Kind und die Pflegefamilie bleiben aus.

Das Kind steht nicht im Zentrum der Hilfe und die Erstellung eines „ordentlichen Fahrplanes“ für das Kind ist erst gar nicht möglich.

Ein zweites Beispiel:

Eine Pflegefamilie hat drei Kinder mit FASD-Syndrom in Dauerpflege. Hilfen zur Unterstützung, wie erzieherischer Mehrbedarf, sozialpädagogische Hilfen für die Kinder etc. werden nicht gewährt, mit dem Hinweis: „Hilfen in der Hilfe“ werden grundsätzlich nicht gewährt. Je mehr die Pflegefamilie auf die gesetzlichen Unterstützungsangebote hinweist und diese versucht einzufordern, umso energischer tritt das Jugendamt gegen die Familie auf. Sowohl bei Gesprächen anlässlich der gesteigerten Hausbesuchsfrequenz, als auch bei der einberufenen Hilfeplanung wird ein Beistand für die Pflegefamilie verweigert. Die Pflegefamilie fühlt sich durch das personell stärker vertretene Jugendamt massiv bedrängt und unter Druck gesetzt. Als die Pflegemutter die Gespräche schriftlich in Gedächtnisprotokollen protokolliert und dem Jugendamt als Mail sendet, erhält sie per Post ein Schreiben, indem dieses Verhalten massiv gerügt wird. Sie soll dieses Vorgehen sofort unterlassen. Es wird mit fehlendem Datenschutz argumentiert. Ebenso fordert das Jugendamt darin ab sofort jederzeit Zugang in den Haushalt der Pflegefamilie und sieht die Kooperation der Pflegefamilie mit dem Jugendamt als nicht mehr gegeben. Kurze Zeit später erklärt das Jugendamt eines der Kinder in Obhut nehmen zu wollen, da die Pflegefamilie offenbar überfordert scheint. Es wird zudem angekündigt, dass es nicht akzeptiert werden kann, dass die Pflegefamilie einen Anwalt konsultiert hat und droht damit alle Kinder – auch die leiblichen – in Obhut zu nehmen, sollte die Pflegefamilie ihren Weg des rechtlichen Gehörs fortsetzen. Hier wird die Hilfeplanung offensichtlich als Machtgegenstand missbraucht.

## Wie gelingt ein Hilfeplan, wie entsteht ein guter Fahrplan?

An der Hilfeplanung sind Pflegeeltern, leibliche Eltern wenn möglich, Pflegekinder in eigenem Rahmen, der Vormund und Fachkräfte zu beteiligen. Das Jugendamt lädt schriftlich zu dem Termin ein und gibt schon in der Einladung bekannt, wer eingeladen ist. Kinder können in einem Vorgespräch im Rahmen eines Hausbesuches zu ihren Wünschen angehört werden

Festgeschrieben werden u.a.:

- Hilfeart, z.B. Dauerpflege nach § 27 und § 33 SGB VIII
- Situation des Kindes
- notwendige Hilfen für das Kind, z.B. Nachhilfe, Schulbegleitung etc.
- anstehende Therapien oder medizinische Untersuchungen
- Regelung gesundheitlicher Aspekte durch den Sorgeberechtigten oder Sorgerechtpfleger (Vormund)
- Regelung der Besuchskontakte
- Festschreibung der Mehrbedarfsunterstützung, sowohl des erzieherischen, als auch des pädagogischen Bedarfs
- Aufnahme der schulischen Situation, bzw. der Kindergartenbetreuung
- Aufnahme von Zielen für den Hilfeplanzeitraum
- Aufnahme der nicht erreichten Ziele des vorangegangenen Hilfeplanzeitraumes

Wir raten Pflegefamilien, sich vor einer Hilfeplanung eine „Tischvorlage“ zu schreiben, in der alle wesentlichen Punkte aufgenommen werden. Die Tischvorlage kann sowohl vorab an die Beteiligten ausgegeben werden, oder bei komplexen Gesprächen auch zum Ende überreicht werden. Sinnvoll ist es, unter die Tischvorlage zu schreiben, dass alle nicht berücksichtigten Punkte mit einem Ablehnungsbescheid mit entsprechender Begründung schriftlich übersandt werden sollen.

Der Stellenwert der Hilfeplanung ist durch die Änderung des Kinderschutzgesetzes erheblich gestiegen. Bei geordneter Vorbereitung und dem Blick auf das jeweilige Kind ist der Hilfeplan eine gute Grundlage für ein gelingendes Pflegeverhältnis und Steuerungsinstrument für geeignete Hilfen für ein Kind.

# Hilfeplanverfahren und Besuchskontakte

von Heinzjürgen Ertmer (Dipl. Sozialarbeiter, Jugendamtsleiter a.D.)

## 1. Persönliche Vorbemerkungen zum Thema Pflegekinder im Hilfeplanverfahren

*1.1. Melanie kam als vernachlässigtes und misshandeltes Kind mit 18 Monaten in ihre Pflegefamilie. Als sie fast volljährig war, wollte der PKD sie und die Pflegeeltern gemeinsam zum HPG einladen. In der Einladung war der zuständige Sozialarbeiter auf den Gesetzestext eingegangen und hatte versucht, ihn in verständlichen Worten wiederzugeben. Doch es fanden sich die Begriffe wieder wie*

- *Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung*
- *Hinführung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung*
- *Auf Dauer eine eigene Wohnung suchen*
- *Selbstverantwortlich lernen, mit dem Geld umzugehen*

*Das alles machte Melanie Angst, sie wollte doch nur in der Familie bleiben, was sollte das alles? Das Hilfeplanverfahren fand ohne sie statt.*

*1.2. Stefanie kam mit zehn Monaten nach Misshandlungen durch die leibliche Mutter in ihre Pflegefamilie. Dort hatte sie eine „Schwester“, die adoptiert war. Außerdem kennt sie aus ihrer Schule Kinderheimkinder. Als sie 11 bis 12 Jahre alt war, bestand sie an HPG – Teilnahme, mit zunehmendem Alter kam sie zu Vorbereitungsgesprächen zum Sozialarbeiter. Sie hat sich bei diesen Terminen „wichtig“ und angenommen gefühlt. Sie wollte oft etwas zum Thema beitragen und war sehr stolz, wenn das Gesagte wörtlich in dem Hilfeplanprotokoll auftauchte und somit für immer festgeschrieben war.*

*1.3. Martin war als Einzelkind seit seinem 6. Lebensjahr in der Pflegefamilie. Er war von seinen Eltern misshandelt und vom Stiefvater missbraucht worden. Martin hat nur an dem HPG anlässlich seiner Volljährigkeit – und ab dann regelmäßig – teilgenommen. Vorher war er dazu nicht zu bewegen, wollte immer nur in langen Gesprächen allein mit dem ihm vertrauten Sozialarbeiter – der ihn seit der Herausnahme begleitete – alles bereden. Er wollte*

*schon in diesen Gesprächen seine Meinung sagen, wollte auch, dass der Sozialarbeiter das weitergab. So weigerte er sich ab seinem 12. Lebensjahr, Bilder an die leibliche Mutter von sich weiterzugeben mit der Bemerkung „wenn Ihr mich nicht da rausgeholt hättet, wäre ich jetzt tot“.*

Diese drei Kinder waren gut integrierte Pflegekinder. Sie fühlten sich ihren Pflegefamilien zugehörig und hatte alle drei seit der frühen Kindheit keinen Kontakt mehr zur Herkunftsfamilie. Sie waren im besten Sinne die Kinder der Pflegeeltern geworden.

Sie sahen das Thema Hilfeplanverfahren und die Beteiligung daran einfach völlig unterschiedlich. Nun wurden sie auch noch alle vom gleichen Sozialarbeiter betreut – zumindest die ersten Jahre – sodass man einfach darauf schließen muss, dass es an ihnen und ihrer ureigenen Unterschiedlichkeit lag, wie sie solche Fragen der Beteiligung sahen und für sich lösen wollten.

Dieser Unterschiedlichkeit mehr Rechnung zu tragen, ihr mehr Raum zu geben, wäre meine Bitte an Sie alle, egal ob Sie als Pflegeeltern, Begleiter oder Mitarbeiter eines Trägers oder eines Jugendamtes hier sind. Die Beteiligten sollten eigentlich sehen, dass dieses Hilfeplanverfahren ein Handwerkzeug ist, um die Art und Weise zu regeln, wie Kinder, die nicht in ihrer Familie leben können, im Heim oder der Pflegefamilie vorübergehend oder auch dauerhaft eine Bleibe finden. Das Handwerkzeug Hilfeplanverfahren soll helfen, daraus ein für alle Beteiligten faires und den Kindern dienendes Verfahren zu machen. Doch manchmal kommt es mir vor, als wenn die Kinder sich den dort gesetzten Normen und Formblättern unterzuordnen hätten. Dabei soll sich doch alles – so hatten das die Mütter und Väter dieses Gesetzes vorgesehen – nach dem Wohle des Kindes richten.

Im August 2011 wurde ein Mitglied der KiAP Schleswig-Holstein von Pflegeeltern wegen einer Hilfeplanfortschreibung angesprochen. In dem Hilfeplanverfahren und dem entsprechenden Protokoll war fast ausschließlich von den leiblichen Eltern die Rede. Wenig, bzw. fast kein Raum wurde den Wünschen und Bedürfnissen des Kindes überlassen.

Dieses sei auch nicht erforderlich, war die forsche Antwort des zuständigen Jugendamtes. Die Ansprechpartner für die Hilfgewährung seien die leiblichen Eltern und diese somit auch die Ansprechpartner der Jugendhilfe. Diese Antwort ist – so gegeben – falsch. Es ist eigentlich erschütternd, dass fast 20 Jahre nach Inkrafttreten des damaligen KJHG und des heutigen SGB VIII, sich immer noch nicht die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass Partizipation – also die Beteiligung und Teilnahme von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen – ein sehr wichtiger Bestandteil dieses Gesetzes ist.

Doch es gibt viele gesetzliche Hinweise, dass, wie und warum und in welcher Art und Weise, der junge Mensch am Hilfeplanverfahren zu beteiligen ist.

Nachfolgend soll als erstes kurz vorgestellt werden, gegen welche Rechtsvorschriften die o.g. Auskunft verstößt und welche positiv formulierten Ansprüche, die man an ein Hilfeplanverfahren stellen kann, zu finden sind. Dieses hauptsächlich ausgerichtet an den Hilfeplanempfehlungen der beiden großen nordrheinwestfälischen Landesjugendämter, dem LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) und dem LVR (Landschaftsverband Rheinland) aus dem Jahre 2001.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 15.10.2010 die UN-Kinderrechtskonvention voll umfänglich und ohne Einschränkungen anerkannt. Seit diesem Zeitpunkt sind aber auch die dort aufgeführten Rechte für alle Kinder in diesem Land verbindlich.

## **2. UN-Kinderrechtskonvention und Grundrechte**

Nach Zustimmung des Bundesrates hat die Bundesregierung am 3. Mai 2010 beschlossen, die bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention abgegebene Vorbehaltserklärung zurück zu nehmen. Die rechtsverbindliche Rücknahme-Erklärung wurde am 15. Juli 2010 bei der UN in New York hinterlegt. Damit gilt Art. 3 Abs. 1 UN-KRK unbeschränkt, d.h. „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorgan getroffen werden, [ist] ... das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“. In diesem Art 3 UN-KRK schlummert ein gewaltiges und bislang noch weitgehend unberücksichtigtes Potential für die innerstaatliche Rechtsanwendung, sowohl in materieller wie prozessrechtlicher Hinsicht.

Es ist Pflicht und Aufgabe aller deutschen Behörden und Gerichte, dem Vorrang des Kindeswohls Geltung zu verschaffen, indem sie ihre Entscheidungspraxis an Abwägungs- und Begründungserfordernissen der Konvention ausrichten.

**Des Weiteren ist es wichtig, die 10 Grundrechte der UN-Kinderrechtskonvention zu kennen. Denn auch diese beziehen sich dezidiert auf die Beteiligung.**

## Die Zehn Grundrechte

1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
2. Das Recht auf einen Namen und Staatszugehörigkeit
3. Das Recht auf Gesundheit
4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung
5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
6. Das Recht, **sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln**
7. Das Recht auf eine Privatsphäre und eine Erziehung im Sinne der **Gleichberechtigung und des Friedens**
8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung
9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung

## In der Praxis heißt das, die Kinder haben das Recht

- in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben.
- Sie haben das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser und Nahrung, medizinischer Versorgung, Ausbildung und
- **auf Mitsprache bei Entscheidungen, die ihr Wohlergehen betreffen**

In der Hierarchie der Gesetzgebung folgt jetzt logischerweise das Grundgesetz. Hier möchte ich aus einer Veröffentlichung des DJI zitieren, Verfassungsrechtliche Grundlagen:

**Art. 6 GG** stellt eine Balance zwischen dem Recht des Kindes auf Erziehung, dem Recht der Eltern, ihr Kind zu erziehen, der Pflicht der Eltern, den Erziehungsanspruch des Kindes zu erfüllen, sowie der Pflicht des Staates, über die private Erziehung des Kindes zu wachen, her.

**Oberste Richtschnur** bei dem Versuch, einen Ausgleich im Verhältnis zwischen privater Erziehung und staatlicher Kontrolle herzustellen, **ist das Wohl des Kindes**, das als Wesen mit eigener Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG), dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG sowie dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) Grundrechtsträger ist und selbst einen Anspruch auf den Schutz des Staates hat. Der Staat hat darüber zu wachen, dass das Kind die Lebensbedingungen erhält, die ihm die Entwicklung seiner Anlagen ermöglichen, und es notfalls davor zu bewahren, dass seine Entwicklung Schaden

nimmt. (Kindler, Lillig, Blüml, Meysen, Werner (Hg.) (2006): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut)

Das deutsche Kinderhilfswerk und viele andere sind der Meinung, dass die Beteiligungsrechte in Deutschland im internationalen Vergleich noch eher dürftig sind, auch das GG nennt die Kinder nicht extra. Doch alle Kritiker sehen in dem – auch Kindern zustehenden – Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit und dem Recht auf Menschenwürde auch das Recht von Kindern auf Beteiligung und Teilhabe, an allem was sie betrifft, immer entsprechend ihren altersgemäßen Fähigkeiten.

Deutlicher und natürlich auch substantieller wird das SGB VIII. Hier sind an mehreren Stellen deutlich die Kinder neben den Erwachsenen als Ansprechpartner genannt. Auf ihre Beteiligung wird hingewiesen.

### 3. Das SGB VIII (Kinder und Jugendhilferecht) und Hilfeplanung

#### **SGB VIII § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere...

#### **§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Kinder und Jugendliche sind **entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen**. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

## § 36 Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und **das Kind oder der Jugendliche** sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe **zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen**. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, **so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen**. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

### Noch einmal: Es heißt im § 1 des SGB VIII

„Jeder junge Mensch“, damit beginnt dieses Gesetz. Im § 8 heißt es „**sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen**“

Abschließend muss auch der § 36 bei der Beteiligung von jungen Menschen gesehen werden. Er sagt an zwei Stellen sehr deutlich: „**Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche ... sind zu beraten.**“

Und an anderer Stelle: „**so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen.**“

Deutlicher kann man nicht auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hinweisen. Doch wenn nun die Kommune, in der man lebt, meint, sie müsse solche Rechte nicht beachten, sollte man versuchen, mit den Menschen im Amt zu reden. Um gute Argumente zu haben, wurde hier eine hierarchische Argumentationskette aufgebaut, die sicherlich nicht einfach mit einem Handstreich weggewischt werden kann. Hinzu kommt – man befindet sich mit den Wünschen nach der Beteiligung von jungen Menschen ja immer auf der sicheren Seite. Allzu oft wird aber aus Bequemlichkeit auf eine altersgemäße Beteiligung verzichtet. Häufig sind Kinder diejenigen, die man bedenkenlos hin und herschiebt.

Prof. Dr. W. Hinte von der Universität Essen-Duisburg leitet dort das sozialräumlich arbeitende ISSAP-Institut. Hier wird seit ca. 20 Jahren versucht, die Beteiligung der Bürger an jugendamtlichem Handeln stärker im Alltag zu verankern. Als für die Stadt Herten Anfang 2001 die Zusammenarbeit mit dem Institut verbindlich geworden war, wurden gemeinsam Hilfepläne untersucht. Die erste Forderung der Essener war eine deutliche Beteiligung von Kindern und Eltern an den Hilfeplanverfahren. Für die Essener gehören die Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen an den Anfang eines jeden Hilfeplanes, am besten auch mit ihren eigenen Worten, damit sie sich auch ein wenig wiederfinden in diesem „bürokratischen Dschungel“. Eine weitere Forderung war, die Hilfeplanveranstaltungen an Orten stattfinden zu lassen, die von den Betroffenen – Eltern und jungen Menschen – vorgeschlagen worden waren, bzw. von ihnen gewünscht wurden.

Bei den beiden nordrheinwestfälischen Landesjugendämtern hat eine Arbeitsgruppe von Praktikern eine sehr umfassende Empfehlung zum Hilfeplanverfahren geschrieben. Daraus nun die drei Punkte, die sich um Beteiligung von jungen Menschen bemühen.

### 3.1 Partizipation

Die Empfehlungen des LWL-Münster und des LVR zum Hilfeplanverfahren (Neufassung 2001)

Beteiligung/Partizipation stellen eine vielschichtige und sicherlich mehrdeutige Begrifflichkeit dar. Mit Blick auf den Kontext Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII kommt diesem Aspekt jedoch **hinsichtlich der Qualität und der Wirksamkeit der angestrebten erzieherischen Hilfe eine entscheidende Bedeutung zu. Dabei bezieht sich Partizipation als fachlicher Handlungsauftrag im Kontext Hilfeplanung nicht nur auf die Personensorgeberechtigten als Leistungsberechtigte, sondern immer auch auf die Kinder und Jugendlichen als Leistungsempfänger.**

Mehrere Jugendberichte der Bundesregierung greifen Partizipation als konstitutives Moment einer lebensweltorientierten Jugendhilfe auf, im Sinne einer umfassenden Beteiligung der Leistungsberechtigten/Leistungsempfänger am Hilfeprozess, als Sicherung der Rechtspositionen und als Prinzip der Freiwilligkeit in den Hilfen. Die Pflicht der Öffentlichen Jugendhilfeträger zur Partizipation von Minderjährigen und Personensorgeberechtigten wird hiervon ausgehend im § 36 Abs. 1 SGB VIII besonders hervorgehoben. Dies stellt somit eine fachliche Leitnorm der sozialpädagogischen Entscheidungs- und Dienstleistungsstruktur der Jugendhilfe im Besonderen dar.

Partizipation nimmt unmittelbar Bezug auf die Subjektstellung der Personensorgeberechtigten, der Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Hilfen zur Erziehung als sozialpädagogische Dienstleistung der Jugendhilfe können umso erfolgreicher und wirkungsvoller gestaltet werden, je nachvollziehbarer und transparenter ihr Weg gestaltet ist, je mehr sie den unterschiedlichen und willentlich geäußerten Bedürfnis- und Interessenlagen der Leistungsberechtigten und -empfänger entsprechen und je mehr sie von allen Beteiligten getragen und gewollt werden. Partizipation ist somit neben dem grundsätzlichen Charakter als fachliche Leitnorm bei der Gestaltung der geeigneten Hilfen zur Erziehung ein sehr individueller und auf die unterschiedlichen Bedürfnislagen abzustimmender Prozess. Partizipation als Prozess entwickelt sich dabei auf den sehr unterschiedlichen Wahrnehmungs- und Abstraktionsebenen Erwachsener sowie der Kinder und Jugendlichen.

Zur Umsetzung dieser an der Subjektstellung der Leistungsberechtigten und -empfänger orientierten Partizipation muss die Jugendhilfe über Konzepte und ein umfangreiches Methodenrepertoire verfügen, welche geeignet sind, die individuellen Bedürfnisse der Beteiligten, insbesondere der Kinder und Jugendlichen aufzugreifen und als Willensäußerung zum Gegenstand des Aushandlungsprozesses werden zu lassen.

### **3.2 Leitkriterien einer offensiven Beteiligungspraxis im Kontext Hilfeplanung**

Kinder und Jugendliche, junge Volljährige und Eltern/Personensorgeberechtigte sollen in die Lage versetzt werden, ungefiltert ihre Bedürfnisse vermitteln zu können, entsprechend dem jeweiligen Entwicklungsstand, Herkunft und sozialer Eingebundenheit etc. Die Feststellung der subjektiven Sichtweisen eines Geschehens/Handlungszusammenhangs, der Bedürfnisse, Wünsche und Vorstellungen (Subjektstellung der Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern und Personensorgeberechtigten).

Sprache und Mitteilungsformen (Kommunikation) der Leistungsberechtigten und -empfänger kennen bzw. begreifen, um Kinder und Jugendliche, junge Volljährige und Eltern

und Personensorgeberechtigte in selbstbestimmender Lernweise unterstützen zu können. **Ziel ist es, die Bedürfnisartikulation von Kindern und Jugendlichen, jungen Volljährigen und Eltern/Personensorgeberechtigten möglich zu machen sowie deren Integration in den Aushandlungsprozess (Übersetzung in die Alltagssprache der Erwachsenen).**

Erstaunlich ist es schon, wenn die Autoren – allesamt Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in Jugendämtern von NRW – feststellen, dass die jungen Menschen und auch ihre Eltern nur partizipieren können, wenn man ihnen hilft, ihre Bedürfnisartikulation so umzusetzen, dass sie die behördliche Sozialarbeit erreicht; dass man ihre Sprache in den Aushandlungsprozess integriert, um ihre Teilnahme zu gewährleisten; dass sie selbst aber in den vorherigen Sätzen sich auch am Soziologendeutsch ergötzen, scheint ihnen nicht aufgefallen zu sein.

Trotzdem schreiben sie wichtige Sätze, nämlich dass Jugendhilfe den jungen Menschen behilflich sein muss, dass sie diese abholen muss, sie unterstützt, um zu formulieren was sie brauchen. Dieses aber nicht zum Selbstzweck, sondern weil die Autoren davon ausgehen, dass wirkungsvolle Hilfe nur so möglich ist. Sie muss verstanden werden, gewollt sein und der Betroffene muss sich mit seiner Lebenswelt möglichst wiederfinden, wo ihm geholfen werden soll. Dieses ist sicherlich vom Alter her unterschiedlich zu sehen, doch wenn dieses ein Aufruf an Jugendhilfe wäre, immer so zu verfahren, würde es den Betroffenen sicherlich sehr helfen.

Noch einmal besonders hervorzuheben sind die Stellen in den Empfehlungen, in denen es heißt, dass die Beteiligung eben nicht beliebig, sondern gesetzlich verpflichtend ist:

**Die Pflicht der Öffentlichen Jugendhilfeträger zur Partizipation von Minderjährigen und Personensorgeberechtigten wird hiervon ausgehend im § 36 Abs. 1 SGB VIII besonders hervorgehoben. Dies stellt somit eine fachliche Leitnorm der sozialpädagogischen Entscheidungs- und Dienstleistungsstruktur der Jugendhilfe im Besonderen dar.**

Doch von dieser Theorie nun zu einem Hilfeplan aus Herten, den ich selbst noch geschrieben habe und zu einer Stellungnahme des Hertener Pflegekinderdienstes zu Hilfeplänen, wie sie entwickelt werden und wer dabei welche Rolle hat.

## **Fachbereich Schule und Jugend Herten**

Fortschreibung des Hilfeplanes nach § 36 KJHG (Protokoll der Fallverlaufskonferenz vom 18.11.99)

### **1. Kind/Jugendlicher/Junger Volljähriger**

Familienname	Vorname	Geburtsdatum
XXX	Marcel	1985

#### **Aktuelle Situation**

Marcel hat am 14.8.1999 seine beiden Schwestern Nicole und Jasmin getroffen. Die drei Kinder haben nachts im Zimmer von Nicole geschlafen und nach Aussagen ihrer Pflegeeltern lange geredet. Sie haben wohl auch über früher geredet.

Marcel hat dieses doch sehr belastet. Schon vor dem Treffen hat er sehr oft nachts geweint, auch schon mal aufgeschrien und ist durch das Haus gewandert. Beim Abschied nehmen hat er noch im Auto geweint, konnte sich nicht beruhigen.

**Hat aber auch feststellen und zugeben können „Was ist mir doch alles sehr viel Schlimmes passiert“. Dieses war das erste Mal nach der Aufdeckung.**

Vor diesem Besuch war eine gute Entwicklung zu beobachten, viel Regression, auf dem Arm tragen lassen, im Schrank sich zusammenkauern und Kleinkind spielen. Dieses hauptsächlich mit Monika, vor Horst soll alles immer gut und gerade wirken. Nach der Eifel wurde er erstmals wieder autark, wollte nicht mit in den Urlaub, wollte alleine sein, für sich sorgen usw. Wollte im gemeinsamen Herbsturlaub beide Schwestern anrufen, hat es aber nicht getan, hat sich doch sehr auf Pflegeeltern eingelassen, wollte mit ihnen zusammen schlafen gehen. Als er dort dann sein Bett hatte, seine Sachen eingeräumt waren, wurde er wieder ruhiger, konnte sich fallenlassen. Kam im Schlafanzug zum Frühstück, lies sich verwöhnen und spielte mit Schüppchen und Eimer im Sand.

### **2. Umfang und weitere Gestaltung der Hilfe**

(anzustrebende Ziele, besondere Schwerpunkte, Pflegeeltern)

Marcel möchte jetzt noch keine Namensänderung. Er fühlt sich sicher bei seinen Pflegeeltern, benötigt jedoch Hilfe bei der Aufarbeitung seiner Vergangenheit. Ich bezweifle, ob er schon bereit sein wird, sich auf Therapie einzulassen. Seine Pflegeeltern haben gute Ansätze, mit Marcel den Weg zu einem integrierten Kind zu gehen. Sie unterstützen ihn gut, können auch gut die ihnen zgedachten Rollen annehmen.

### 3. Entscheidung und Prognose

Von mir angesprochen auf die Namensänderungswünsche seiner Schwestern, wollte er dieses nicht, sei ihm noch zu früh.

### 4. Absprachen

Frau M. betreut Familie und Kind, ich werde im Rahmen meiner Möglichkeiten kommen und auch immer mit Marcel alleine reden. Dieses schien und scheint ihm wichtig zu sein.

### 5. Zuständigkeiten

Geklärt

### 6. Terminliche Fortschreibung

November 2000

### 7. Teilnehmer

Die Pflegeeltern, Frau M. der Unterzeichner und teilweise Marcel

### 8. Erklärung des/der Personensorgeberechtigten/des jungen Volljährigen

Der Inhalt dieses Hilfeplans wurde mir/uns zur Kenntnis gegeben.

Unterschriften

Datum

Die Fallverlaufskonferenz fand am 18.11.1999 in ... statt.

**Durchschriften:**  WiJuHi  Personensorgeberechtigter  Träger

Die leiblichen Eltern waren hier nicht angefragt worden, der Kindesvater war inhaftiert, die Kindesmutter hatte auf Kontakte verzichtet. Sie wurde schriftlich über die Entwicklung der Kinder informiert. Bilder wurden ihr nicht mehr zur Verfügung gestellt, nachdem sie sich mit Fotos der Kinder an die BILD-Zeitung gewandt hatte und die Kinder auf der ersten Seite so abgedruckt waren, dass zwei Mädchen erkannt wurden.

Der Hertener Pflegekinderdienst schreibt zu meiner Anfrage nach dem Umgang mit Hilfeplanverfahren:

## W. B. vom Pflegekinderdienst Herten zu HPV

„In Herten gibt es im PKD kein standardisiertes Hilfeplanverfahren und auch – zum Glück – kein standardisiertes Formular (zum Ankreuzen, abhaken, mit einheitlichen Floskeln oder so), aber wir haben, leider, auch keine Mindestinhalte verabredet.

Dass Pflegeeltern an dem Verfahren teilnehmen ist selbstverständlich, wie auch die Mitwirkung des Vormundes (Pflegeeltern und Vormund erhalten nachher von mir auch den Hilfeplanentwurf mit der Möglichkeit, ihn zu ergänzen und Korrekturvorschläge zu machen), wobei ich personensorgeberechtigte Eltern im Einzelfall auch in einem gesonderten Gespräch an der Hilfeplanung beteilige, also nicht „alle an einem Tisch“, und ich habe auch Zweifel, ob es in jedem Fall verantwortbar ist, (traumatisierte) Kinder dazu zu nehmen und wenn ja, ab wann und in welchem Umfang...

SGB VIII § 36 schreibt ja nicht vor, in welcher konkreten Vorgehensweise Hilfeplanung erfolgen muss: „**im Zusammenwirken**“...

Abschließend soll noch eine Übersicht über die Beteiligung von Kindern, unterteilt nach ihrem Alter und eine Übersicht über die Möglichkeiten, ein Hilfeplanverfahren zu kontrollieren, vorgestellt werden. Beides ist wieder den Empfehlungen aus 2001 aus NRW entnommen. Doch auch zu beiden noch einige kritische Anmerkungen und Hinweise, bzw. Ergänzungen.

In Herten ist die unmittelbare Beteiligung von Kindern eigentlich nicht vorgesehen. Es wird vor allem im Fall von dauerhaft untergebrachten Kindern praktiziert, den Hilfeplan aus verschiedenen Teilen zusammenzustellen. So habe ich mich als Sozialarbeiter im Pflegekinderdienst immer mit den Kindern in den Familien getroffen. Je nach Alter und Bedürfnis des Kindes gab es dann auch alleinige Termine. Es ging dabei sehr häufig um das Erinnern und Aufarbeiten der Vergangenheit, aus der ich sie ja geholt hatte. Somit jemand war, der das „Schreckliche von damals“ verstand und auch glaubte, weil er es ja selbst gesehen hatte. Das war wichtig, dass die Kinder erlebten, ihnen glaubt ein Erwachsener ihre unglaublichen Geschichten. Es war für sie auch wichtig, etwas Authentisches darüber zu wissen.

Waren noch aktive leibliche Eltern oder Elternteile vorhanden, wurden mit ihnen alleine Gespräche geführt. Abschließend wurde alles zusammengetragen und so vermittelt, dass die Anonymität der Kinder und der Pflegefamilie gewahrt blieb. Doch nun zu der Beteiligung von Kindern nach den Empfehlungen:

	Entwicklungsalter	Mögliche Methoden und Verfahren
1	<b>Ab 4 - 6 Jahren (Kindergartenalter)</b> können Kinder ihre Meinung klar vertreten, wenn es um ihre unmittelbare Lebenswelt geht sowie einzelne Spiel- und Aufenthaltsorte.	Sinnvoll sind alle projektiven Verfahren, die die Phantasie des Kindes anregen und Ausdruck ohne Worte möglich machen, z.B. bildnerisches Gestalten, Arbeit mit Puppen und Figuren (z.B. Tierfiguren), Sceno Kasten etc. Es geht aber nicht um die Interpretation von Bildern durch die Erwachsenen, sondern um einen Dialog mit den Kindern über die angebotenen Bilder.
2	<b>Bis 10 Jahre (Grundschule)</b> wird der unmittelbare Lebensbereich überblickt (Haus/Wohnumfeld) und Handlungen hieran orientiert.	Wie oben, jedoch dürfte es zunehmend möglich sein, von einem Identitätsbewusstsein der Kinder auszugehen. Die Frage: Was will ich? Kann das Kind z.B. in Form eines „Steckbriefs“ über sich bezogen auf das Thema zum Ausdruck bringen. Diesen Steckbrief stellt er/sie dann im HP Geschehen vor.
3	<b>Ab dem 10. Lebensjahr</b> sind Kinder bereits eher zur Abstraktion fähig, können Strukturen in Ansätzen erkennen und subjektiv bewerten sowie zwischen eigenen und fremden Interessen unterscheiden.	Wie oben, jedoch sind nun zunehmend auch so genannte Einzelkontrakte mit den Kindern/Jugendlichen möglich. Fragen sind: Was will ich? Was möchte ich erreichen? Was erwarte ich? Was erwarten andere - z.B. Eltern, Jugendamt? Dieses lässt sich z.B. in der gemeinsamen Erstellung eines „Interessenkuchens“ darstellen.
4	<b>Ab dem 14. Lebensjahr</b> ist in der Regel die Fähigkeit entwickelt, Strukturen zu abstrahieren und in subjektiven wie allgemeinen Kategorien zu denken.	Wie oben, ergänzend soll die/der Jugendliche im konkreten Aushandlungsgeschehen einen festen Ort als Rederecht bekommen. Dieses Rederecht muss im Voraus mit den Jugendlichen vorbereitet und eingeübt werden.

Es wirkt ein wenig so, wie ein „Wünsche“-Katalog. Abgesehen von der Tatsache, dass der Einsatz und vor allem die korrekte Auswertung eines Sceno-Kastens den gut geschul-ten Psychologen vorbehalten sein sollte, haben Sozialarbeiter bei ihrer Fülle von Fällen kaum die Zeit, sich mit so vielen verschiedenen Methoden dem Kind zu widmen. Froh sein sollte man, wenn der Sozialarbeiter die Zeit und das Interesse hat, mit dem Kind zu sprechen und das Kind dieses auch will.

Zum Überprüfen des Hilfeplanverfahrens schreiben die Autoren der Empfehlung:

### 3.3 Erfolgskontrolle

Die Ergebnisse der Hilfeplangespräche werden einschließlich der Fragen, über die keine Einigkeit erzielt wurden, schriftlich festgehalten (Fortschreibung des Hilfeplans). Dieses Protokoll soll von allen Beteiligten unterschrieben und zur Verfügung gestellt werden. Die Protokolle der Hilfeplangespräche sollen enthalten:

- Darstellung der Situation des Kindes/Jugendlichen und ihrer Familien oder der jungen
- Volljährigen und des damit aktuellen Hilfebedarfs,

- Überprüfung/Bewertung der in dem vorangegangenen Hilfeplangespräch gestellten Ziele und
  - Aufgaben,
  - ggf. Formulierung der neuen Ziele und Aufgaben aller Beteiligten,
  - konkrete Vereinbarung der Leistungen aller Beteiligten,
  - evtl. den Zeitpunkt zur Beendigung der Hilfe zur Erziehung.

Die Erziehungsplanung oder Betreuungsplanung der durchführenden Einrichtungen oder Dienste wird auf der Grundlage des Hilfeplans fortgeschrieben. Die Verantwortung liegt bei der durchführenden Einrichtung oder dem durchführenden Dienst.

Dieses ist sehr hilfreich. Weiterhin sollte jedoch beachtet werden, wer war wann und wie und wo beteiligt (also z.B. die Gespräche mit der sorgeberechtigten Kindesmutter fanden statt am, in mit wem?, das Kind wurde durch die oder den, dann und dort gehört usw.). Zusätzlich ist der Hinweis auf die Wünsche und die aktuellen Bedürfnisse des Kindes eigentlich unbedingt erforderlich und sollte in einer Überprüfung nicht fehlen.

Trifft man auf Jugendämter und dort auch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Bereich des Hilfeplanverfahrens guten Willens sind, so sollte dieses hier vorgestellte erst einmal ausreichen, um Hilfepläne so sinnvoll zu gestalten, dass auch die betroffenen jungen Menschen sich hier wiederfinden und vor allem auch tatsächlich beteiligt sind. Denn sicher ist ja auf jeden Fall, dass ihre Beteiligung Pflicht ist und unbedingt dazu gehört. Wichtig ist natürlich auch, an die Unterschiedlichkeit all der Kinder zu denken, die auf Sie alle zukommen oder schon gekommen sind.

## 4. Rechtliche Grundlagen für Besuchskontakte

Besuchskontakt ist der Begriff, weil so sehr deutlich von den Umgangskontakten für Kinder geschiedener Eltern unterschieden werden soll und: Diese Besuche haben bei Dauerpflegekindern ja auch den Charakter von Besuchen. Denn die Kinder leben dauerhaft in der Pflegefamilie und die Pflegeeltern sind ihre Eltern geworden oder werden es hoffentlich noch.

### § 1684 Umgangsrecht von Kind und Eltern

1. Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

2. Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.
3. Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.
4. Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

Prof. Dr. Ludwig Salgo sagt dazu: „Wenn also § 1684 die einschlägige Norm für Umgangsregelung auch um Pflegekindschaftsverhältnis sein soll – wovon auszugehen ist – so führt kein Weg daran vorbei, sich auf diese Norm einzulassen“. Und weiter: „Schon am Wortlaut von § 1684 lässt sich ablesen: Die Regelung zielt auf trennungs- und scheidungsbedingte Probleme...“ Weiter heißt es bei ihm: „für Kinder jedoch lediglich das Recht auf Umgang festgeschrieben sei. Die Ablehnung des Umgangs durch das Pflegekind ...(steht) in den allermeisten Fällen der Ausübung des Umgangsrechts entgegen... Die Durchsetzung eines elterlichen Umgangsrechts gegen den erklärten Kindeswillen würde das Wohl des Kindes schwerstens beeinträchtigen.“ Seine eindeutige Stellungnahme zu den gesetzlichen Vorgaben: „Es bleibt bei aller Umgangs Offenheit des Kindschaftsrechtsreformgesetzes dabei, dass Umgang weiterhin immer auszuschließen ist, wenn der Umgang zu Gefährdungen des Kindes führt.“ Und weiter: „Solange bei traumatisierten Kindern von Umgangskontakten mit ihren Eltern Gefährdungen ausgehen und Rückschläge für ihre Entwicklung zu befürchten sind, müssen erforderlichenfalls elterliche Umgangsrechte Beschränkungen erfahren.“ Er betonte, dass das KindRG nachweislich die Anzahl der Fälle von Umgangsausschluss oder Umgangsbeschränkung bei Scheidungskindern begrenzen wollte, zu Möglichkeiten und Grenzen des Umgangs von „fremdplatzierten“ Kindern habe sich der Gesetzgeber nicht geäußert... *(alle Zitate von Prof. Salgo entnommen aus: 3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, Herausgeber: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes, Holzminden, Schulz Kirchner Verlag, 3. Aufl. 2009, Seite 17 ff)*

Doch wie hilfreich ist dieser Begriff „Kindeswohl“, wenn einerseits das Grundgesetz (GG) im Artikel 6 die Rechte von Eltern betont, doch ihre Pflichten von keinem Anwalt

vor Gericht Erwähnung finden. Wie ist es weiterhin um das Kindeswohl bestellt, wenn nach Jahren das Kind sich in der Pflegefamilie sichtlich erholt hat und die leibliche Mutter Anwälte und Therapeuten bemüht, die davon reden, dass durch die dauernde Trennung von dem Kind, die leibliche Mutter immer wieder in den Alkoholismus zurückfalle, das Kind könne hier deutlich stabilisieren. Welch starkes Pfand ist dann noch das Kindeswohl, wenn die Richter ihr Augenmerk nur noch auf diese bedauernswerte Frau richten. Dazu noch drei Zitate aus dem schon erwähnten Buch der Stiftung:

Bei Entscheidungen „...im Bereich des Art. 6 Abs. 2 GG (bildet) das Wohl des Kindes immer den Richtpunkt, so dass bei Interessenkollisionen zwischen dem Kind und seinen Eltern sowie den Pflegeeltern das Kindeswohl letztlich bestimmend sein muss. (...) Es ist nicht auszuschließen, dass (...) Entscheidungen (ergehen), die aus der Sicht der Eltern nicht akzeptabel sind, weil sie sich in ihrem Elternrecht beeinträchtigt fühlen. Die Verknüpfung von Rechten unterscheidet das Elternrecht des Art. 6 GG Abs. 2 von anderen Grundrechten; hierbei ist die Pflicht nicht lediglich eine das Recht begrenzende Schranke, sondern ein wesensbestimmender Bestandteil des Elternrechtes.“ (BVerfGE 68, 176, 188 ff zitiert von Prof. Salgo ebenda)

Zu dem „Wandern“ der Sympathien von Kind zu Eltern zitiert Prof. Salgo die Rechtsanwältin Doukkani-Bördner (Prof. Salgo, ebenda S. 33):

„Solange die Verletzungen und Beeinträchtigungen des Kindes sichtbar sind, steht das Wohl des Kindes bei den beteiligten Richtern, Jugendämtern und anderen Helfern an erster Stelle. Sobald aber für das Kind in der Pflegefamilie eine Verbesserung seiner Situation eingetreten ist und es sich körperlich und seelisch zu erholen beginnt, verlagert sich das Mitgefühl der beteiligten Ämter und Gerichte schnell auf die leiblichen Eltern, deren äußere Situation in der Regel wesentlich schwieriger ist als die der Pflegefamilie. Hier sollen dann nach der Vorstellung mancher Jugendämter, Richter oder sogar Gutachter möglichst häufige Besuchskontakte mit dem Pflegekind helfen, die psychische Not der Herkunftsfamilie zu lindern.“

Das Pflegekind soll also heilend wirken. Wenn man auf diesem Hintergrund den Beteiligten vorhält, sie würden ja ein Kind instrumentalisieren, sind sie schier entsetzt. Ihnen geht es doch nur, nachdem man sich ja auch angemessen um das Kind bemühte, um Hilfen für bemitleidenswerte Eltern. Dass die leiblichen Eltern so empfinden und auch denken, ist ja auch noch verständlich und hinnehmbar, dass aber immer mehr Professionelle diese Sicht teilen ist schon schwer zu verstehen. Dazu aus Goldstein/Freud/Solnit, Das Wohl des Kindes, Frankfurt 1988 S. 107:

„Gute professionelle Arbeit erfordert in gleicher Weise Menschlichkeit und Fachlichkeit. Mit anderen Worten, der gute Professionelle muss im Kindesunterbringungsverfahren sowohl einfühlsam als auch realistisch sein. Diese Eigenschaften widersprechen sich nicht, sondern ergänzen einander. Ein Professioneller, dessen flinke Sympathie die Durchführung unangenehmer, aber notwendiger Entscheidungen behindert, ist weder realistisch noch einfühlsam. Ein Experte, der harte Entscheidungen trifft und sie mit Güte und Verständnis den betroffenen Erwachsenen und dem Kind gegenüber durchsetzt, ist beides. Das einfühlsame Element beruht auf der Fähigkeit professionell Handelnder, Emotionen zuzulassen, ohne sich selbst oder jene, denen sie dienen, auszubeuten – und sie versprechen oder implizieren nicht mehr, als sie einhalten können oder wollen.“

So vorgehend hatten wir in Herten nie diese unsäglichen Aushandlungsprozesse mit den leiblichen Eltern zu führen, weil wir klar und deutlich das Kindeswohl vertraten, ohne die beteiligten Erwachsenen herabzuwürdigen oder nicht ernst zu nehmen. Sie wurden mit ihrer Trauer über den Verlust der Kinder ernst genommen, ihren Wünschen bzgl. der Kinder und Besuchskontakten zu diesen wurde aber nicht gefolgt. Doch das wurde ihnen immer ehrlich und offen gesagt. Doch bevor wir noch weiter in die Materie einsteigen, erst einmal die Definitionen, von welchen Kindern wir hier sprechen und welche Ziele verfolgt werden.

## 5. Definitionen, Ziele und zur Identitätsfindung und zur Pubertät

„Dauerpflege ist die auf Dauer angelegte und damit die Herkunftsfamilie ersetzende Form der Vollzeitpflege, wenn oder nachdem keine Rückkehrproption mehr zur Ursprungsfamilie besteht. Kinder, die in ihrer Lebensgeschichte traumatische Erfahrungen durch ihre Eltern gemacht haben und aus diesem Grunde von den Eltern getrennt werden mussten, haben ein Recht auf einen Neuanfang im Aufbau von Bindungen und Beziehungen zu neuen Eltern, die es dauerhaft abzusichern gilt.“ (*Definition des Hertener Pflegekinderdienstes*)

Die Ziele, die damit erreicht werden sollen:

„Wenn das Ziel darin gesehen wird, dass das Kind eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung nehmen soll, die bei Verbleib in der Herkunftsfamilie nicht gewährleistet ist, dann kann dies nur gelingen, wenn es dem Kind ermöglicht und erlaubt wird, sichere, verlässliche, hinreichend befriedigende, emotionale Beziehungen zu Eltern zu entwickeln, denen es sich zugehörig fühlt, durch die es sich in positiver Weise selbst als Kind definieren

kann, mit denen es sich identifizieren kann, und deren Normen und Werte es aktiv übernehmen kann.“ (Nienstedt/Westermann, 2007)

Arno Gruen sagt in einem Aufsatz über das Buch von Nienstedt/Westermann, dass sie uns allen erst die Augen darüber geöffnet haben, dass Identität zwischen Kindern und Eltern sich nicht automatisch entwickelt, sondern die Bindung eine bestimmte Qualität haben muss.

Nun verkünden aber die Verfechter der permanenten Besuchskontakte zwischen den Pflegekindern und Herkunftseltern die durch nichts bewiesene Theorie, dass nur ständige Besuchskontakte den Kindern in der Pubertät die sonst alles zerstörende Identitätskriese erspare. Doch ist das so? Warum fragen die Kinder in dieser Zeit nach den leiblichen Eltern?

Richtig ist sicherlich, dass alle pubertierenden Kinder schwierig sind und Pflegekinder sicherlich noch ein wenig schwieriger. Sie benötigen in dieser Zeit viel Geduld und dauerhafte Liebe von ihren Pflegeeltern. Diese Kinder, die ja evtl. schon einmal einen Kampf um Autonomie in der frühen Kindheit verloren haben, müssen in dieser Zeit noch viel mehr Geduld, Liebe und Beständigkeit erfahren als normale pubertierende Kinder. Dazu Nienstedt/Westermann S. 176:

„(Die Eltern) müssen, wenn sie nicht die Beziehung zum Kind verlieren wollen – so paradox es klingt –, gerade den Jugendlichen bei seinen Ablösungsbemühungen unterstützen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Kampf um Autonomie, den das Kind (möglicherweise) in der frühen Kindheit schon einmal verloren hat, jetzt im Verhältnis zu den Pflegeeltern erneut verloren wird, was nicht selten mit einem Pflegeabbruch endet.“

Weiter sagen sie zur Erklärung für das Fragen nach Herkunft bei den Pflegekindern: „In der Pubertät, in der die Identitätsbildung die Revision (Rückschau) früherer Identifikationen verlangt, werden gleichzeitig auch frühere Erfahrungen und Selbstdefinitionen wieder lebendig, und es entstehen oft mehr oder weniger bewusste Fragen, die der Jugendliche auf diese Weise zu klären sucht (Rückgriff auf die Vergangenheit konkret oder durch Hilfen) ... In diesem Fall dient der Wunsch nach Kontakt zur Ursprungsfamilie der Rekonstruktion der eigenen Geschichte, die man sich und anderen erzählen kann.“ (Monika Nienstedt/Arnim Westermann, Pflegekinder, Stuttgart 2007, S. 264)

Sie führen auf den Seiten 266 und 267 weiter aus, dass es bei pubertierenden jungen Menschen in Pflegefamilien häufig zu zwei Missverständnissen kommen kann. So hat erstens der junge Mensch ein hohes Interesse an seiner Vergangenheit und somit auch

an der Ursprungsfamilie. Die Pflegefamilie, die doch schon unter seinen Veränderungen und den daraus resultierenden Auseinandersetzungen leidet, denkt daraufhin, nun würden die alten Bindungen und Beziehungen neu belebt und „Blut sei doch dicker als Wasser“. Sie sehen leider oft nicht, dass hier ein Kind ein ganz legitimes Interesse an der eigenen Geschichte hat und dieses möglichst authentisch kennen lernen will. Hiermit sind aber meistens keine direkten Kontakte gemeint und gewünscht. Den Kindern helfen auch gutes Material und gute Kontakte zu Menschen, die diese Vergangenheit kannten (Hertener Pflegekinderdienst – Kontinuität).

Das zweite Missverständnis liegt auf Seiten der Ursprungsfamilie. Sie hören von dem Interesse, werden evtl. durch den Sozialarbeiter nur nach Fotos aus der Vergangenheit gefragt und glauben das Interesse gelte ausschließlich ihnen. Sie denken ebenfalls, das Kind wolle an die alten Beziehungen anknüpfen und wolle wohl letztendlich zu ihnen zurückkehren. Sie wollen nicht glauben, dass das Kind ein sicher gebundenes Kind der Pflegeeltern geworden ist. Wenn sie dann gar mit dem Kind sprechen und dieses kritische Äußerungen – der Pubertät geschuldet – zu den Pflegeeltern macht, interpretieren sie das als die große Krise, die sie ja schon immer vorhergesehen haben. Als Rettung fällt ihnen dann natürlich nur die Rückkehr ein. Dabei verdrängen sie perfekt die Gründe, die zur Herausnahme und Vermittlung des Kindes geführt haben (s.a. Beispiel Melanie und Besuch leibl. Eltern).

## **6. Ein Hertener Fallbeispiel für Besuchskontakte**

Das Kind Sandra, geb. 1.3.89, unverheiratete Eltern, Clara 19 Jahre + Horst 22 Jahre

Sandra lebt bei den Eltern. Nachbarn berichten über extrem aggressiven Umgang der Kindesmutter (KM) mit dem Säugling. Sandra kommt am 1.9.89 zum zweiten Mal in die Kinderklinik. Ihr rechter Arm ist geschwollen. Als die Ärzte den Verdacht der Misshandlung äußern, beteuert die KM: „Ich doch nicht. Ich bin selbst über Jahre von meiner Mutter misshandelt worden und habe in mehreren Heimen gelebt.“

Den Kindeseltern wird das Sorgerecht entzogen, das Jugendamt wird Vormund, Sandra kommt in eine Bereitschaftspflegefamilie. Die Klinik hält Sandra für ein Opfer von Misshandlung. In 11/89 erneute Aufnahme, weil der Arm sichtlich geschwollen ist und dem Kind Schmerzen bereitet. Überweisung in die Uniklinik. Diagnose dort: Es ist die Wachstumsfuge gerissen. Sofortige OP ist nicht erfolgreich. Zweite OP durch einen Neurochirurgen muss nach zwei Stunden wegen extremen Fieber Sandras abgebrochen werden. In 2/90 dritte OP, jetzt erfolgreich. Operation dauert vier Stunden.

Danach kann noch nicht gesagt werden, ob der Unterarm wieder wächst und ob Finger und Hand normal benutzbar sind (Als die 16jährige Sandra die medizinische Berufseignungsuntersuchung hatte, wurde ihr gesagt, dass sie handwerklich nicht arbeiten kann. Dreh- und Streckbewegungen sind nur eingeschränkt möglich). Die KM besucht Sandra in den drei Monaten Klinikaufenthalt drei Mal. Sandra hat sichtlich Angst vor der KM. Fremden Menschen gegenüber ist sie zutraulicher. Die Schwestern berichten: „Sie schreckt vor der KM regelrecht zurück.“

Nach dem Entzug des Sorgerechts wird ein Gutachten in Auftrag gegeben. Die KM verlangt vor Erstellung des Gutachtens ein Mal wöchentliche Besuchskontakte, das Gericht willigt ein. Es erfolgen insgesamt zwei Besuche im Amt. Das Kind wird vom SA abgeholt und ins Amt gebracht, wo die Eltern es 30 Minuten sehen können. Sandra schreit, sobald sich die KM ihr nähert. Ihr Schreien wird extrem, wenn die KM sie auf den Arm nimmt. Diese gibt die Schuld dem Kind, dem Amt und der Umgebung. Als sie beim zweiten Besuch das Kind doch länger auf dem Arm halten will, weigert sich der SA schriftlich dem Gericht gegenüber, weitere Besuche durchzuführen. Der Richter verständigt den Stadtdirektor mit der Bitte um Anweisung an den Sozialarbeiter, die Besuche erneut durchzuführen. Der weigert sich, diese Anweisung zu erteilen. Der Anwalt droht der Stadt mit einem Zwangsgeld, welches der Richter aber nicht verhängen will. Die Gutachterin sagt das Vorlegen des Gutachtens in vier Wochen zu und der Richter setzt daraufhin die Besuchskontakte aus.

Der Fall Sandra und auch die vielen anderen Kinder, die in gute Pflegefamilien vermittelt wurden und denen wir Ruhe vor dem Elternhaus geben konnten, haben mein Verständnis von Besuchskontakten deutlich geprägt. Unterstützt wurde dieses durch die Untersuchung, die wir in Hertener zu „15 Jahre Pflegekindervermittlung“ anstellten. Sandra hat nie mehr – auch als pubertierendes Mädchen nicht – Besuchskontakte gewollt. Ihre Vergangenheit hat sie mit dem für sie zuständigen Sozialarbeiter aus dem PKD besprochen und aufgearbeitet.

Die Sozialarbeiter im Hertener PKD sind jedoch zum Kind Sandra der Meinung, dass dieser Fall heute seltener so ausgehen würde. Sie erleben immer mehr Richter, die deutlich eine „1 zu 1“-Umsetzung ihrer Beschlüsse erwarten. Sollte das Jugendamt sich damit überfordert fühlen, oder sich gar weigern die Beschlüsse umzusetzen, steht den Richtern ein immer größer werdendes Angebot an Umgangsbeiständen zur Verfügung. Gesetzliche Grundlagen für diesen begleiteten Umgang sind im BGB die §§ 1684 Abs. 3 und 4 und 1626 Abs. 3, sowie § 18 SGB VIII Abs. 3 und im FGJ die §§ 52 und 52 a.

So bietet hier der Sozialdienst Katholischer Frauen (SKF) oder der Kinderschutzbund seine Dienste an. Zudem kommen zahlreiche private Verfahrensbeistände, die diese „Marktlücke“ als Möglichkeit der Sicherung des Lebensunterhaltes entdeckt haben und damit die Umsetzung der Beschlüsse des Gerichtes begleiten. Es besteht die Gefahr, dass diese Dienstleister den Sinn der Beschlüsse nicht konsequent am Kindeswohl orientiert hinterfragen, die Auswirkungen, die dieses auf die Kinder hat nicht oder nur unzureichend im Blick haben (Langzeitfolgen von Umgangskontakten, Retraumatisierung, was passiert im Gehirn bei der Begegnung mit dem Aggressor?). Dafür sind ja wieder andere zuständig und so kann man mit einer gewissen, gerichtlich organisierten Verantwortungslosigkeit alles begleiten was zu begleiten ist.

## 7. Die Untersuchung in Bezug auf Besuchskontakte

Als wir nach vielen Jahren Arbeit im Pflegekinderdienst immer wieder damit konfrontiert wurden, dass vieles von dem was wir glaubten fundiert zu wissen und auch dementsprechend umsetzten, ja eigentlich nur Ideologie sei, untersuchten wir die vergangen 15 Jahre (ob z.B. Besuchskontakte helfen oder schaden, Geschwistervermittlungen richtig oder falsch sind und ob Kinder als Zwischenstation ins Heim sollten usw.). Das Ergebnis heißt:

15 Jahre Vermittlung von Pflegekindern durch den Pflegekinderdienst der Stadt Hertener - Studie zur Qualitätsentwicklung. Hier soll nun kurz der Abschnitt zum Thema Besuchskontakte wiedergegeben werden:

**“Hypothese:  
Pflegeverhältnisse scheitern häufiger,  
wenn regelmäßige Besuchskontakte stattfinden”**

Tabelle 19: Darstellung der Abbruchquote bei Besuchskontakten bei den Hertener Fällen

	Besuchskontakte (Stichprobe I)		Gesamt
	Nein	Ja	
Abbruch	8	4	12
Kein Abbruch	46	5	51
Gesamt	54	9	63

Tabelle 21: Darstellung der Abbruchquote bei Besuchskontakten bei den auswärtigen Fällen

	Besuchskontakte (Stichprobe II)		Gesamt
	Nein	Ja	
Abbruch	8	8	16
Kein Abbruch	34	3	37
Gesamt	42	11	53

Aus der Grafik und den zuvor vorgestellten Tabellen ist deutlich zu erkennen, dass von den 116 durch den Hertener Pflegekinderdienst betreuten Kindern weniger Abbrüche bei Kindern ohne Besuchskontakte zu verzeichnen waren. Anschließend noch einige theoretische Grundlagen und Aussagen, die in der Auseinandersetzung über die Sinnhaftigkeit von Besuchskontakten wichtig sind.

## 8. Wem nutzen die Besuchskontakte bei traumatisierten Kindern?

Viele Menschen geben vor zu wissen, dass Pflegekinder wie alle Kinder sind. Man müsse sie nur ordentlich erziehen, ihnen möglichst schnell deutlich machen, wo es lang geht. Weiterhin scheinen viele Menschen der Überzeugung zu sein, die Intensität der Probleme der Hertener Kinder, die vermittelt werden müssen, sind so in anderen Kommunen nicht vorhanden. Darum sei die etwas provokante Frage erlaubt, woher kommen denn eigentlich die Kinder, die andere Kommunen vermitteln müssen, wenn es ihnen zu Hause nicht so schlecht ging:

Dazu soll einiges aus einem Aufsatz von Prof. Salgo (Auszug aus „Zentralblatt für Jugendrecht“, Heft 10/2003) zitiert und teilweise sinngemäß wiedergegeben werden.

„Das Pflegekind hat häufig - im Gegensatz zum Kind im Elternstreit bei Scheidung und Trennung - eine unterbrochene, oft gestörte, nur zu oft überhaupt keine Beziehung zu den Eltern.“

Worin bestand die Kindeswohlgefährdung, die zur Fremdplatzierung führte? Von der Beantwortung dieser u.v.a. Fragen hängt

- das Ob,
- das Wie,

- das Wo,
  - das Wie lange
  - und die Frequenz
- von Umgangskontakten des Pflegekinds mit seinen Eltern ab.

„In fataler Weise erinnert die Gleichbehandlung von Pflegekindern mit Scheidungskindern durch manche Gerichte, aber auch durch einzelne psychologische Berater, an das in der bundesrepublikanischen Rechtsprechung über Jahrzehnte hin gerne verwendete Idiom vom „Normalkind“, das leicht vergisst, das auch deshalb sich schnell anpasst und deshalb jederzeit und ohne weiteres verpflanzt werden kann, wenn man es nur freundlich behandelt.“

„Der realistische „Blick in die Vergangenheit“, d.h. in die oft schwer belastete Lebensgeschichte vieler Pflegekinder ist unausweichlich; diesen Erfahrungshintergrund auch und gerade bei der Frage der Umgangsregelung auszublenden, zu verleugnen, wäre fahrlässig und gefährlich.“ Die Gefährdungslagen der 318 in dieser Erhebung (von Münder u.a.) untersuchten, repräsentativ ausgewählte Fälle von Kindern und Jugendlichen setzten sich wie folgt zusammen:

Vernachlässigung	207	65,1 %
Seelische Misshandlung	117	36,8 %
Körperliche Misshandlung	75	23,6 %
Elternkonflikte ums Kind	75	23,6 %
Sexueller Missbrauch	53	16,7 %
Autonomiekonflikte	41	12,9 %
Sonstiges	74	23,3 %.

Soweit auch Professor Salgo.

Alle Kinder, die er als misshandelte- und missbrauchte Kinder benannt hat (addiert man die Prozente wären das 77,1 %) sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit traumatisierte Kinder. An Stelle von verschiedenen Definitionen des Traumabegriffes, möchte ich hier Judith Lewis Herman zitieren (sie ist Psychoanalytikerin und beschäftigt sich mit Kriegsoptionen). Sie schreibt über den Beziehungsaufbau von Gewaltopfern in „Die Narben der Gewalt“:

„Anders als ein gewöhnliches Unglück bedeuten traumatische Ereignisse im Allgemeinen eine Bedrohung für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit, bringen sie die unvermittelte Begegnung des Betroffenen mit Gewalt und Tod. Durch traumatische

Ereignisse ist der Mensch in extremer Weise Hilflosigkeit und Angst ausgesetzt und reagiert in der bei einer Katastrophe üblichen Weise.“

Und weiter schreibt sie:

„Mit den neuen Beziehungen zu anderen Menschen wachsen beim Opfer die psychologischen Fähigkeiten wieder neu, die durch die traumatische Erfahrung verstümmelt oder deformiert wurden. Das Opfer muss u. a. wieder lernen zu vertrauen, autonom zu handeln, selbst die Initiative zu ergreifen, lebensstüchtig zu werden, eigene Identität zu entwickeln und enge Beziehungen einzugehen.“ (J. L. Herman, Die Narben der Gewalt, Kindler, 1993, S. 183)

Liest man den Text von Frau Hermann, drängen sich folgende Fragen auf: Fördern Besuchskontakte einen der von Frau Hermann geforderten Punkte?

- wieder lernen, zu vertrauen,
- autonom zu handeln,
- selbst die Initiative zu ergreifen,
- lebensstüchtig zu werden,
- eigene Identität zu entwickeln,
- enge Beziehungen einzugehen.

Es werden nun viele sagen oder zumindest denken: Darf man die Kriegsoffer der J.L. Hermann mit den Kindern vergleichen, die von ihren leiblichen Eltern schlecht behandelt in eine Pflegefamilie kommen und die manchmal doch nur ein bisschen vernachlässigt, ein wenig misshandelt, nur hin und wieder mal ein wenig missbraucht wurden?

Ja, man kann das vergleichen. Fast überall in Deutschland sind die Gefährdungslagen gleich oder noch schwieriger, selten sind sie harmlos. Sie werden jedoch verharmlost. Wenn aber dieses Leid der Kinder tatsächlich vorhanden ist, wenn sie bei Besuchskontakten leiden, diese zum Teil nicht ertragen können, was richten Besuchskontakte dann bei den Kindern an und warum werden sie überhaupt durchgeführt?

„Besuchskontakte führen dazu, dass der Elternstatus der leiblichen Eltern erhalten bleibt und somit die Angstbindung des Kindes; die leiblichen Eltern bleiben die Bezugspersonen, mit ihnen verbindet das Kind das Band der Bindung, wie John Bowlby es beschrieben hat. Auch können die Pflegeeltern nicht als Bezugspersonen wahrgenommen werden, nicht zuletzt bedingt dadurch, dass sie im Erleben der Kinder nicht als „sichere Basis“ wahrgenommen werden, da sie ja immer wieder den hoch bedrohlichen Kontakt zu ihren leiblichen Eltern unterstützen und begleiten. Korrigierende Beziehungs- und Bindungserfahrungen sind vor diesem Hintergrund ebenso unvorstellbar wie die Verarbeitung des

Traumas.“ (Frau Dr. Cappenberg am Tag des Kindeswohls in Holzminden, „Besuchskontakte vor dem Hintergrund der Bindungstheorie...“ Seite 71 ff in 3. Jahrbuch des Pflegekinderwesens der Stiftung zum Wohl des Pflegekinderwesens, Idstein 2004)

In der Zeitschrift „Mittendrin“ beantwortete Frau Prof. Dr. Zenz zwei Fragen:

**Sind also Besuchskontakte in Abhängigkeit vom Ausmaß der Traumatisierung zu beurteilen?**

Ja, auch. Vor allem muss man versuchen, psychodiagnostisch abzuklären, inwieweit das Kind traumatisiert ist. Man sollte aber vermeiden, als Kriterium für oder gegen Besuchskontakte schwere Traumatisierungen von leichten zu unterscheiden. Traumatisierung ist ein sehr klar definierter Begriff in der Kinderpsychologie und Traumatologie, und nach dieser Definition kann ein Kind nicht „ein bisschen traumatisiert“ sein. Die Trennlinie ist eher zu ziehen zwischen Traumatisierung und schwer belastenden Erfahrungen, denen die Kinder ausgesetzt waren. Auch da können Besuchskontakte unzumutbar sein. Bei der Gefahr einer Retraumatisierung jedenfalls darf es keine Besuchskontakte geben.

**Wann genau sollten Besuchskontakte ausgesetzt werden?**

Besuchskontakte sind fatal für die Entwicklung der Kinder, wenn sie dadurch eine Retraumatisierung erfahren. Viele Kinder reagieren auf die Besuche mit erneuten Angstfällen, sie werden aggressiv, sie nässen wieder ein, fangen plötzlich an, in der Pflegefamilie um sich zu schlagen, oder sie ziehen sich zurück. Und sie haben Angst, dass sie von den leiblichen Eltern wieder zurückgeholt werden. Auch wenn die Pflegeeltern ihnen versichern, dass sie hier bleiben. Darin zeigt sich: Besuchskontakte nach Misshandlung, Missbrauch oder schwerer Vernachlässigung lassen traumatische Erfahrungen wieder aufleben. Das wird oft nicht zur Kenntnis genommen, weil es einfach nicht so sein darf!

Immer wieder kommt der Hinweis auf die fest verankerten Rechte der leiblichen Eltern, ich sage dann oft: „Blut ist dicker als Wasser“. Prof. Dr. Salgo nennt das „Die in Deutschland v.a. historisch bedingte Tendenz zur Überhöhung der Elternrechte“ Prof. Salgo im ZKJ Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 11/2011, S. 425:

Daher noch einmal, Identität wird nicht mit der Muttermilch aufgesogen, sondern sie muss sich entwickeln können, in einer das Kind annehmenden Umgebung. D.h. aber auch, die Basis dazu muss in der Herkunftsfamilie gelegt werden oder eben nicht. Was lehrt uns das?

Identität entsteht nicht durch Geburt. Bindung entwickelt sich nicht zwischen Opfer und Täter, zwischen aggressiven Eltern und leidenden Kindern. Nach Prof. B. Hassenstein müssen alle Eltern ihre Kinder adoptieren, auch die leiblichen, wenn sie denn die

richtigen Eltern werden wollen. Aber wenn Identität nicht zustande kommt, wenn Bindung nicht vorhanden ist, sich auch gar nicht entwickeln konnte, worauf muss denn dann Rücksicht genommen werden? Diese Rücksichtnahme geht manchmal soweit, dass Kinder, die in der Schule gut zurechtkommen, nach oder vor Besuchskontakten völlig durcheinander sind. Ein Beispiel dazu gibt das Ehepaar Hassenstein:

„Ein 9-jähriges Mädchen schrieb in zwei Diktaten, zwischen denen nur 10 Tage lagen ½ Fehler und 25 Fehler. Dazwischen hatte es erfahren, dass sein Verbleib bei der Pflegemutter gefährdet war.“

Und weiter schreiben sie: „Wenn sich die erzwungenen Besuche bei den leiblichen Eltern dermaßen folgenschwer auf die gesundheitliche und seelische Befindlichkeit eines Pflegekindes auswirken, erscheint es als selbstverständliches Gebot der Menschlichkeit und der Wahrung des Kindeswohls, solche Besuche ab sofort zu lassen.“ (B. u. H. Hassenstein, 3. Jahrbuch der Stiftung zum Wohle des Pflegekindes, Schulz Kirchner Verlag, 2009, S. 64, 65)

## 9. Beispiele für Besuchskontakte

### **Aus dem Netz zum Thema Besuchskontakte**

Unser neun Monate altes Pflegekind darf bei den Besuchskontakten mit den leiblichen Eltern nicht durch uns begleitet werden. Das Kind hat nie bei den leiblichen Eltern gelebt. Nach den Kontakten (1x wöchentlich) weint das Kind viel und wird nachts sehr oft wach! Was habe ich für das Kind daraus für Konsequenzen in der Entwicklung zu befürchten? Das Jugendamt ist informiert über die Reaktionen. Geändert wird an den Besuchskontakten vorerst aber nichts. Was kann ich tun um das Pflegekind etwas zu schützen, zumindest wieder begleiteten Umgang zu erreichen? Derzeit steht noch eine Gerichtsverhandlung an. Laut Jugendamt soll das Kind aber in Dauerpflege verbleiben.

### **Bericht einer Pflegemutter aus Norddeutschland**

Ein Kind kommt mit sechs Monaten in die Pflegefamilie. Die Pflegefamilie wird darüber belehrt, dass es sich um ein Dauerpflegekind ohne Rückkehroptionen handelt und dass dieses Kind vermutlich bald adoptiert werden kann. Es ist das dritte Kind der alleinerziehenden Mutter, die beiden vorgeborenen Kinder sind behindert. Sicherlich auch bedingt durch die Anforderungen der behinderten Kinder wird das Neugeborene vernachlässigt. Bei der Herausnahme ist das Kind stark untergewichtig, körperlich und seelisch

verwahrlost. Das Jugendamt wird Vormund. Es finden sporadische Besuchskontakte zur Pflegefamilie statt, die irgendwann von der Kindesmutter nicht mehr wahrgenommen werden.

Jetzt, nach zweieinhalb Jahren, beantragt der Vormund – nicht die Kindesmutter – die Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie. Die Kindesmutter ist ebenso überrascht, wie die Pflegeeltern geschockt.

## Osten

Ein Pflegekind lebt zwei Jahre in der Familie. Kam mit drei Monaten auf Grund der Alkoholsucht der Herkunftseltern in die Familie. Nun soll es Besuchskontakte geben: Samstags von 8.00-17.00 Uhr und dienstags von 8.00-12.00 Uhr. Die Pflegeeltern haben von der wirtschaftlichen Jugendhilfe ein Schreiben bekommen, dass sie monatlich 30,00 € vom Pflegegeld an die Herkunftseltern für Fahrtkosten und Verpflegung des Kindes während der Besuchszeit auszahlen müssen. Die Herkunftseltern erhielten ein Schreiben, dass sie ab sofort von den Pflegeeltern für die Besuche 30,00 € bekommen müssen! Sie riefen natürlich sofort die Pflegeeltern an! Weil die Pflegeeltern in Widerspruch gegangen sind, kam ein neues Schreiben, dass nur 15,00 € zu zahlen seien und sie sollten ihre Zustimmung erteilen.

## Süden

Akademie Tutzing – Pflegevater muss 5-jährige Pflege Tochter zwei Mal monatlich zur vernachlässigenden und misshandelnden Kindesmutter bringen. Nach den Besuchen, zu denen sich das Kind recht apathisch bringen lässt, schlägt und beißt es ihn anschließend, tobt regelrecht gegen ihn an, er ahnt warum das so ist, will aber nicht laut an der Praxis des Jugendamtes – welches ihn, weil ja Wochenende ist und wir dann nicht arbeiten, allein fahren lässt – Kritik üben, denn *„wenn ich mich zu sehr beschwere gibt man das Kind anderen Eltern, die kooperativer sind, ich habe Angst das Kind zu verlieren.“*

## Erzgebirge

Ein Kind kommt mit sechs Monaten in die dritte Pflegefamilie zu gleichaltrigem leiblichem Kind, Übergangspflege. In den ersten 14 Monaten gab es keinen Kontakt. Nach 2,4 Jahren will die suchtkranke Mutter ihr Kind zurück und bekommt es auch. Acht Monate später wird das Mädchen völlig verwahrlost erneut den Pflegeeltern übergeben, sie sollen umgehend auch den Kontakt mit dem neuen Lebensgefährten für das Kind aufrecht erhalten – so bleibt ein Bezug zur leiblichen Mutter bestehen und das sei dringend

erforderlich für die spätere Identität des Kindes. Die leibliche Mutter kann z.Zt. wegen einer längeren Suchttherapie keinen Kontakt zu dem Kind haben.

### **Aus einem Gespräch mit der „Stiftung“ im September 2011**

Die Stiftung wird von einer Pflegefamilie um Hilfe gebeten. Der Sachstand: Sie haben eines von zwei Geschwisterkindern bei sich als Pflegekind leben. Beide Kinder wurden der alleinerziehenden Kindesmutter genommen. Beide Kinder bekamen einen gesonderten Vormund. Bei den getrennt stattfindenden Besuchskontakten hat die Kindesmutter den Vormund des Geschwisterkindes getötet. Sie ist deswegen in Haft. Aufgrund guter Führung hat sie Hafterleichterung in Aussicht gestellt bekommen und Besuchskontakte zu den Kindern beantragt. Während das Gericht von sich aus die Kontakte zu dem Mündel des getöteten Vormundes ablehnte, hielt es Kontakte zu dem anderen Kind für selbstverständlich. Das Jugendamt teilte diese Meinung. Erst die entsetzten Pflegeeltern konnten allerdings nur bewirken, dass jetzt ein Gutachter entscheiden soll, ob die evtl. Besuche mit dem Kindeswohl vereinbar seien.

Wenn man diese Beispiele liest, von denen es noch viel mehr gibt, wird man vielleicht verstehen, warum ich erstens frage, wem die Besuchskontakte denn eigentlich nutzen und warum ich zweitens bei den Regeln für die Besuchskontakte so sehr kompromisslos bin. Ich weiß auch, dass es immer mal wieder Vermittlungen von Kindern gegeben hat, in denen die Eltern Besuchskontakte hatten, diese nicht nutzten, um dem Kind zu schaden, sondern begleitend zusahen, wie sich das Kind entwickelte. Doch dieses sind leider die Ausnahmen. Doch von vielen Jugendämtern wird fast nur noch die Position der leiblichen Eltern gesehen und es werden kompromisslos Besuchskontakte gegen das Kindeswohl durchgesetzt. Die Beispiele zeigen es auf. Darum sollen auch die Regeln für Besuchskontakte kompromisslos bleiben.

## **10. Wem nutzen eigentlich Besuchskontakte und anschließend die Regeln für Besuchskontakte!**

### **Wem nutzen die Besuchskontakte?**

1. Den leiblichen Eltern, weil sie das Gefühl des Versagens kompensieren können und ihr Gesicht wahren können?
2. Den Pflegeeltern, weil sie eigene Wertevorstellung - wie den Stellenwert der biologischen Elternschaft – nicht in Frage stellen wollen?

3. Dem Jugendamt, weil es nicht so hart, so kompromisslos sein muss, weil doch so auch die leiblichen Eltern „nicht doppelt bestraft werden“?
4. Der RichterIn, dem Richter weil es ihr/ihm so eher entgegenkommt und er vielleicht keinen Beschluss fassen muss, sondern mit einem Vergleich auskommt?
5. Der „gefühlten deutschen Seele“, weil „Blut doch dicker ist als Wasser“?
6. Dem Kind, weil...?

Hier das Beispiel mit dem Jungen, der in Dauerpflege, die Mutter keine Ansprüche, der Junge kein Bedarf aber die Sozialarbeiterin aus H. wollte den Kontakt unbedingt. Erlaubt sei hier die Frage: Wie erlebt das Kind die leiblichen Eltern in Besuchskontakten, wenn diese gar misshandelnd, missbrauchend oder grob vernachlässigend waren? Wenn das Kind „von der Hand, die es schlug, gestreichelt werden will“ (es also trotz Misshandlung die leiblichen Eltern sehen will) sollten wir uns dieses genauer ansehen und einige Fragen stellen:

1. Welchen Hintergrund hat das Verhalten des Kindes?
2. Fühlt sich das Kind ausreichend geschützt?
3. Welche Drohungen wurden hier ausgesprochen und wirken sie noch?
4. Welche Ängste hat ein Kind und vor wem hat es Angst?
5. Wie und durch wen ist die Desillusionierung der leiblichen Eltern vollzogen worden?

Wenn aber sich alles klären lässt und abschließend festgestellt wird, dass die Kinder keine Sehnsucht haben nach den leiblichen Eltern, dass sie erst einmal nur Ruhe und Zeit brauchen, um in der Pflegefamilie anzukommen, dann sollten sie diese Zeit bekommen.

Abschließend sollen nun die Regeln für Besuchskontakte folgen.

1. Sie werden immer vom Jugendamt organisiert, durchgeführt und begleitet.
2. Sie finden nie in der Wohnung der Pflegeeltern statt.
3. Sie finden nie in der Wohnung der leiblichen Eltern statt.
4. Sie finden nie unbegleitet statt, das Kind wird immer von einem Pflegeelternteil begleitet.
5. Es werden vor dem Kontakt Absprachen über das Verhalten während des Besuches getroffen.
6. Nie wird dem Kind die Entscheidung über Besuchskontakte überlassen oder abverlangt.

## Einige abschließende Bemerkungen

Als in Herten 1993 sieben Kinder zur Vermittlung anstanden und keine örtlichen Ressourcen vorhanden waren, wurden ihre rechtlichen und sozialen Bedingungen geklärt (Sorgerechtsentzüge, Vollmachten usw.) und die Kinder in ganz Deutschland vermittelt. Sie sind heute erwachsen. Bis auf einen haben sie keine Besuche durchgeführt. Dieser hat als 22-jähriger Mann mit meiner Hilfe Kontakte zur leiblichen Mutter hergestellt. Sie hat ihn zu Weihnachten eingeladen und ihm die kompletten Prozessunterlagen über den Missbrauch durch den KV übergeben. Er wurde damit zum ersten Mal konfrontiert, wir hatten vereinbart, dass er die Unterlagen einsehen kann, wenn er glaubt, damit fertig werden zu können. Er hatte sie noch nicht einsehen wollen. Anschließend hat er seinem leiblichen Vater in einem Brief gedroht, ihn zu töten. Weiterhin hat er einen Versuch unternommen, sich umzubringen. Dieser Versuch scheiterte und er wurde erst einmal geschlossen in einer Psychiatrie untergebracht. Dort blieb er sechs Monate lang, konnte dann anschließend noch für einige Monate in einer speziellen Traumaklinik Hilfe bekommen. Heute ist er in einer ambulanten Therapie, Kontakt zur leiblichen Mutter hat er keinen mehr.

# Heilsame Bindungen für schwer traumatisierte Kinder

von Christoph Malter (*Diplom Sozialarbeiter/Sozialpädagoge*)

## 1. Vorbemerkung

Dass kleine Kinder in Pflegefamilien besser aufgehoben sind als im Heim, scheint mittlerweile eine Binsenweisheit. Wie aber steht es mit älteren, zum Teil schwer traumatisierten Kindern? Bislang hat sich die Praxis durchgesetzt, diese Kinder in Jugendwohngruppen oder in stationären Einrichtungen unterzubringen. Anhand des Modellprojektes TPP, das seit den 1980er Jahren in Berlin ältere, traumatisierte Kinder in Pflegefamilien begleitet und Begleitforschung betrieben hat, lässt sich aufzeigen, wie entwicklungsförderliche Bedingungen wahrscheinlicher werden. Für diese Kinder Pflegefamilien zu suchen, sie entsprechend auszustatten und bei ihrer schwierigen Aufgabe therapeutisch zu unterstützen gehört zu deren Konzept (vgl. a. ausführlich Malter, 2012).

## 2. Hintergründe zur Vermittlungspraxis von verhaltensauffälligen Kindern

Verhaltensgestörte ältere Kinder oder Jugendliche werden nur selten in eine Pflegefamilie vermittelt. Sozialpraktiker nennen dafür unterschiedliche Gründe. Sie seien für Familien nicht tragbar und dort kaum zu integrieren. Das Risiko des Scheiterns einer Pflegebeziehung sei erheblich. Außerdem gäbe es zu wenig geeignete Bewerberfamilien. Das sind nur einige der häufig genannten Gründe, die sich auch in der Bundesstatistik widerspiegeln: Während bei der Fremdunterbringung von Kindern bis zu einem Jahr das Verhältnis bei 2:1 zugunsten von Pflegefamilien liegt, ist es bei der Altersgruppe der 9–12-jährigen schon umgekehrt, mit steigender Tendenz. Anders ausgedrückt: Je älter ein Kind zum Zeitpunkt der Fremdunterbringung, umso größer die Wahrscheinlichkeit der Heimpflege.

### 3. Entwicklungspsychologische Erkenntnisse über die Folgen früher Traumatisierung

Unstrittig sind heute in Fachkreisen die verheerenden Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung in früher und frühester Kindheit, sowie die langanhaltenden Folgen von Mutterentbehrung (maternal deprivation) besonders in den ersten fünf Lebensjahren.

Die komplexen Zusammenhänge und schädigende Einflüsse während frühkindlicher Entwicklungsphasen sind in der psychoanalytischen ICH-Psychologie (insbes. Spitz) und der Bindungstheorie (insbes. Bowlby) ausführlich beschrieben. Das wichtigste Ergebnis, dass Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch dauerhafte hirnorganische Beeinträchtigungen zur Folge haben, bestätigt nun die neurophysiologische Traumaforschung. (insbes. Kolk, vgl. a. Hüther u.v.a.m.).

Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch haben substantielle psychische und physische Folgen. Im Gegensatz zu ignoranten Behauptungen in einschlägigen sozialpädagogischen Texten (vgl. z. B. Schone u.a., 1997) gibt es eine Fülle aussagekräftiger Forschung, die Martin Dornes folgendermaßen bilanziert: *„Es besteht Übereinstimmung darin, dass die verschiedenen Formen von Kindesmisshandlung langfristig (und kurzfristig) erhebliche negative Auswirkungen auf die weitere seelische Entwicklung haben.“* (Dornes, 1997, S. 231)

### 4. Zur Behandlung der Folgen von Misshandlung und Vernachlässigung

Der Kontroverse darüber, wie bereits geschädigte Kinder behandelt werden können (vgl. Zenz, 2000, 2001 und in diesem Band), liegt letztendlich die Frage zu Grunde, was bindungsgestörte Kinder zur Ausheilung benötigen.

Zunächst benötigen sie Schutz vor weiteren Verletzungen und Übergriffen (vgl. Stiftung „Zum Wohl des Pflegek Kindes“, 2001, Leitsätze, S. 18). Sie benötigen ferner viel Aufmerksamkeit und positive Zuwendung (vgl. Perry, 2001). Ersteres klingt trivial, ist aber bei Weitem nicht immer realisierbar, wenn man bedenkt, dass oftmals *„... Eltern trotz psychotherapeutischer Behandlung die Misshandlung fortsetzten. In der psychodynamisch orientierten Studie von Martin und Beezley (1976), die einen Zeitraum von viereinhalb Jahren nach dem ersten Auftreten der Misshandlung umfasste, misshandelten immerhin noch 68 % der in Psychotherapie Befindlichen ihr Kind weiter.“* (Dornes in Egle et al., 2000, S. 82)

Kinder, die mit Bindungen keine oder sehr schlechte Erfahrungen gemacht haben, brauchen neue Bindungserfahrungen, die liebevoll und verlässlich sind (vgl. a. Nienstedt, Westermann, 1990). Aus bitteren Erfahrungen werden vernachlässigte und traumatisierte Kinder solchen Angeboten zunächst aber ausweichen und sie sogar bekämpfen. Das ist ihre Art, sich vor weiteren Enttäuschungen zu schützen.

Katja Rauch (2000) betont:

*„Pflegeeltern können deshalb nur eines tun: das herausfordernde Verhalten des Kindes aushalten. Der einzige Weg dieses Verhalten mit der Zeit vielleicht zu ändern, führt über die Beziehung. Wenn das Kind die Erfahrung machen kann, dass es in der neuen Beziehung zu den Pflegeeltern voll und ganz akzeptiert ist, dass es verstanden und umsorgt wird und sich auf sie verlassen kann, wird es ihm möglich, seine mitgebrachten Überlebensstrategien aufzugeben.“* (Rauch, 2000)

Über die Erfahrungen mit Pflegefamilien im Therapeutischen Programm für Pflegekinder (TPP) der Arbeitsgemeinschaft für Sozialberatung und Psychotherapie (AGSP) soll in den folgenden Abschnitten berichtet werden.

## **5. Die Forschung der AGSP und Konzeptentwicklung des TPP**

Das Konzept betont das therapeutische Wirkungsvermögen von Pflegeeltern und Pflegekindern: Erst Beziehung, dann Erziehung! Kinder, die keine Liebe und keine Verlässlichkeit erlebt haben, brauchen über lange Zeit wenigstens einen Menschen, der frei von Sozialisationsaufträgen eine liebevolle Vertrauensbeziehung anbietet (vgl. Eberhard u. Eberhard, 2000). Das Aufnahmealter der im TPP aufgenommenen Kinder beträgt im Durchschnitt etwas mehr als 9 Jahre, und die meisten Kinder konnten bis zu ihrem 18ten Lebensjahr und darüber hinaus im pflegefamiliären Rahmen aufwachsen (vgl. Eberhard & Eberhard, 2000). Das Typische an den Lebensgeschichten liegt darin, dass sie zahlreiche Vernachlässigungs-, Misshandlungs- und Missbrauchserlebnisse enthalten. Für Kinder mit desorganisiertem Bindungsverhalten ist der im internationalen Recht gesetzte Akzent des „Permanency Planning“, also die Sicherung der Dauerhaftigkeit der Lebensumstände, besonders wichtig. Er findet seinen Niederschlag in der mittlerweile auch in Deutschland ratifizierte UN-Kinderechtskonvention (vgl. Maywald, 2001). Die Entwicklung heilsamer Bindungen in der Pflegefamilie ist oftmals nur dann möglich, wenn Eltern ihre Kontaktwünsche für eine gewisse, notfalls auch längere Zeit zurückstellen.

Trotz des hohen Aufnahmealters kann das TPP überdurchschnittlich viele dauerhafte Pflegeverhältnisse vorweisen, und hat dem am häufigsten reklamierten Mangel der Pflegeerziehung, nämlich dem hohen Abbruchrisiko erfolgreich entgegengewirkt. Über 60% der aufgenommenen Kinder verbringen mehr als 5 Jahre im TPP. Das sind mehr als doppelt so viele langfristige Pflegebeziehungen als in der Bundesstatistik. Die empirische Auswertung psychosozialer Merkmale ergab im Längsschnitt keinerlei signifikant negative Verläufe. Bei 21 von den insgesamt 78 Merkmalen – nämlich in den Merkmalsyndromen „Soziale Anpassung nach außen“, „Zugang zu eigenen Gefühlen“ und „familiäre Identität in der Pflegefamilie“ – resultierten statistisch signifikante Aufwärtstrends (vgl. Malter, Eberhard, 2001), d.h. die positive Entwicklung der Kinder in diesen Lebensbereichen ist keine zufällige.

Des Weiteren kann berichtet werden, dass bis heute keines der ehemaligen TPP-Pflegekinder kriminell geworden ist. Wohl aber einige ihrer Geschwister, die im dissozialen Milieu oder in der Heimpflege verblieben. Viele leben in erstaunlich stabilen Partnerschaften und halten den Kontakt zu ihren Pflegeeltern.

## **6. Besonderheiten bei der Pflegeelternauswahl und -ausbildung**

Die Pflegeeltern des TPP werden überwiegend danach ausgewählt, ob sie ihre eigenen Kinder zu liebes- und arbeitsfähigen Menschen herangebildet haben. Weil alle Pflegekinder mehr oder weniger traumatisiert sind und erhebliche Störungen des Erlebens und Verhaltens bieten, bekommen die Pflegeeltern ein sonderpädagogisches Erziehungsgeld, sowie jederzeit, d.h. auch außerhalb der Dienstzeiten sozialpädagogische und psychotherapeutische Beratung. Sie werden unabhängig von ihrer Vorbildung als professionelle Sozialpädagoginnen honoriert, bilden supervidierte Arbeitskreise und helfen einander. Ferner nehmen sie obligatorisch an der Weiterbildung und Aktionsforschung der AGSP teil (vgl. Eberhard u. Eberhard, 1996).

Das TPP ist nicht nur ein Modell, das sich durch nachgewiesene Wirksamkeit auszeichnet. Es arbeitet auch wesentlich ökonomischer als die traditionelle Heimerziehung. Viele von Fachkräften schon lange eingeforderte Standards für Pflegefamilien wurden weit vor deren allgemein üblicher Einführung schon eingelöst, wie z. B. Beiträge zur Rentenversicherung für Pflegeeltern, kontinuierliche Qualifizierung, praktische Unterstützung u.v.a.m., was nach wie vor vielerorts nicht (mehr) hinreichend in Qualität und Quantität vorgehalten wird. Deshalb ist das TPP kostenintensiver als die herkömmliche Pflegefamilienerziehung. Wegen ihrer finanziellen und personellen Angebote hatte die AGSP

aber bisher auch keine Probleme, genügend Pflegeeltern anzuwerben. Hierzu auch Salgo: „Leider werden auch nicht in allen Jugendämtern die Chancen zur fachlichen Qualifikation dieses sensiblen Bereichs mittels Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen der Pflegeeltern genutzt, obwohl Jugendämter hierzu gesetzlich verpflichtet sind (§§ 37 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 23 Abs. 4). Die Potentiale an Pflegefamilien sind keineswegs überall erschöpft, vielmehr verfügen Jugendämter, die in die Werbung, Beratung und Qualifikation investieren und Pflegeeltern wirklich als Partner der Jugendhilfe behandeln, nach wie vor über geeignete Pflegefamilien; ein beklagter Mangel an geeigneten Vollzeitpflegestellen ist oft Indiz für mangelnde Aktivitäten in den genannten Bereichen.“ (Salgo, 2001, S. 55)

## Literatur:

- Bowlby, J.: Maternal Care and Mental Health. Genf: WHO-Monogr. Ser. No. 2. 1951
- Bowlby, J.: Attachment and loss, Vol. 1: Attachment. New York 1969
- Bowlby, J.: Attachment and loss, Vol. 2: Separation. New York 1973
- Dornes, M.: Die frühe Kindheit. Frankfurt/M. 1997
- Dornes, M.: Vernachlässigung und Misshandlung aus der Sicht der Bindungstheorie. In: Egle, U., Hoffmann, O., Joraschky, P. (Hg.): Sexueller Mißbrauch, Mißhandlung, Vernachlässigung. Stuttgart 2000 (2. Aufl.)
- Eberhard, K., Eberhard, G.: Aktionsforschung als Grundlage der Pflegeelternausbildung. In: Neue Praxis, H. 2, 1996
- Eberhard, G., Eberhard K.: Das Intensivpädagogische Programm - ein Aktionsforschungsprojekt für psychisch traumatisierte Kinder und Jugendliche in sozialpädagogisch und psychotherapeutisch betreuten Pflegefamilien. Idstein/Wörsdorf 2000
- Hüther, G.: Und nichts wird fortan so sein wie bisher. Die Folgen traumatischer Kindheitserfahrungen für die weitere Hirnentwicklung. In: PAN (Hg.): Traumatisierte Kinder in Pflegefamilien und Adoptivfamilien, Ratingen, 2002
- Kolk, B., McFarlane, A., Weisaeth, L.: Traumatic Stress. Grundlagen und Behandlungsansätze. Paderborn, 2000
- Malter, C., Eberhard, K.: Entwicklungschancen für vernachlässigte und misshandelte Kinder in sozialpädagogisch und psychotherapeutisch betreuten Pflegefamilien. In: 2. Jahrbuch des Pflegekinderwesens der Stiftung „Zum Wohl des Pflegekinds“ (Hg.), Idstein 2001
- Malter, C.: Pflegekindschaft zwischen Elternrecht und Kindeswohl. Eigenverlag ([www.christoph-malter.de](http://www.christoph-malter.de)), 2012
- Martin, H. u.a.: Therapy for abusive parents: Its effect on the child. In: Martin, H. (Ed.): A multidisciplinary approach to developmental issues and treatment. Cambridge 1976
- Maywald, J.: Konsequenzen der Bindungsforschung für die Arbeit mit Pflege- und Adoptivkindern. In Kindeswohl, H. 1, 2001
- Nienstedt, M., Westermann, A.: Pflegekinder. Münster 1990 (2. Aufl.)
- Perry, B.: 'Bonding' und 'Attachment' bei misshandelten Kindern. In: [www.childtrauma.org](http://www.childtrauma.org) und Forum/Artikel, [www.agsp.de](http://www.agsp.de), (dt. Übersetzung) 2001
- Perry, B.: Violence and Childhood. In: [www.childtrauma.org](http://www.childtrauma.org) und Forum/Artikel, [www.agsp.de](http://www.agsp.de), 2000
- Rauch, K.: Strategien zum Überleben. In: Das Netz, H. 4, 2000
- Salgo, L.: Zielorientierung und Hilfeplanung nach dem SGB VIII (KJHG). In: 2. Jahrbuch des Pflegekinderwesens der Stiftung „Zum Wohl des Pflegekinds“ (Hg.), Idstein 2001
- Schone, R.; Gintzel, U., Jordan, E., Kalscheuer, M., Münder, J.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit, Münster, 1997
- Spitz, R.: Hospitalism. Psychoanalytic Study of the child, I. New York: Int. Univ. Press 1945
- Spitz, R.: Anaclitic Depression. Psychoanalytic Study of the child, II. New York: Int. Univ. Press 1946
- Spitz, R.: Angeboren oder erworben? Beltz 2000
- Statistisches Bundesamt (Hg.): Fachserie Sozialleistungen, Reihe: 4 Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses. Wiesbaden 2000
- Zenz, G.: Konfliktodynamik bei Kindesmißhandlung und Intervention der Jugendhilfe. In: Frühe Kindheit, H.4, 2000
- Zenz, G.: Zur Bedeutung der Erkenntnisse von Entwicklungspsychologie und Bindungsforschung für die Arbeit mit Pflegekindern. In: 2. Jahrbuch des Pflegekinderwesens der Stiftung „Zum Wohl des Pflegekinds“ (Hg.), Idstein 2001

# Ansprechpartner

Ort	Gruppe/Verein	Ansprechpartner	Telefon
Rendsburg-Eckernförde	Pflegeelternverein Rendsburg-Eckernförde e.V.	Frau W. Schikorra	04332-9968392
Lübeck	Pflege- und Adoptiveltern Verein in Lübeck und Umgebung e.V. (PFAD e. V.)	Frau M. Hoeft	04504-3453
Herzogtum-Lauenburg	KiAP-Herzogtum-Lauenburg	Frau G. Koop Frau M. Peters	04544-891690 04536-9979264
Neumünster Bad Segeberg	Pflegeelterntreff	Frau U. Wiese Frau A. Braukmann	04191- 4483 04393-972652
Dithmarschen Steinburg	KiAP-Gruppe	Frau R. Toebe-Drost Frau B. Nabert	04838-2273562 04826-370031
Kiel		Frau P. Stiepani	04822-360751
Plön		Frau G. Schläger	04307-826578
Schleswig- Flensburg		Herr N. Schlotfeldt	04607-932050
Nordfriesland	KiAP	Herr A. Holczinger	04331-6644989
Hamburg	KiAP-Gruppe	Herr A. Rosenke	0176-54091569

## Der Landesverband für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien Schleswig-Holstein e.V.

### Ziel des Vereins ist es,

- hilfebedürftige Kinder, die wegen vielschichtiger Probleme nicht bei Ihren leiblichen Eltern verbleiben können, nach der Aufnahme bei Pflege- und Adoptiveltern zu unterstützen.
- Wegen der verschiedensten Verhaltens-, Bindungs- und Entwicklungsstörungen dieser Kinder gilt es als besondere Aufgabe des Vereins,
- die Pflege- und Adoptiveltern zu informieren, zu beraten, ihnen beizustehen und Hilfestellung zu geben, so dass sie in der Lage sind, auf die besonderen Lebensbedürfnisse der Kinder eingehen zu können.

### Weitere Ziele des Vereins,

- Öffentlichkeitsarbeit über die Problematik der Pflege- und Adoptivkinder zu leisten und die Gesellschaft hierfür zu sensibilisieren,
- die Einrichtung von Orts- und Kreisgruppen zu fördern sowie
- die Zusammenarbeit mit betroffenen Institutionen, Verbänden und gleichgesinnten Organisationen zum Zweck der Erreichung des Vereinszieles und der Hilfestellung für Betroffene herbeizuführen.

Weitere Informationen auf <http://www.kiap-sh.de/>

# Weitere Broschüren zum Thema Pflegekind

Landesverband für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien  
in Schleswig-Holstein e.V. (Hrsg.)

## Wenn Pflegekinder volljährig werden

Rechtsansprüche und Anregungen  
zur Gestaltung der Praxis



## WENN PFLEGEKINDER VOLLJÄHRIG WERDEN

Rechtsansprüche und Anregungen zur Gestaltung der Praxis

Erscheinungsjahr: 2015  
Redaktion:  
Birgit Nabert, Christoph Malter

Umfang: 40 Seiten  
Preis: 7,- EUR als gedruckte Version  
Download: [www.kiap-sh.de/products/  
broschure-volljaehrige-pflegekinder/](http://www.kiap-sh.de/products/broschure-volljaehrige-pflegekinder/)

Herausgeber:  
Landesverband für Kinder in Adoptiv- und  
Pflegefamilien Schleswig-Holstein e.V.  
(Hrsg.), Moortwiete 5, 25551 Lohbarbek  
Telefon: 04826-370031, Fax: 04826-370045  
Mail: [info@kiap-sh.de](mailto:info@kiap-sh.de), [www.kiap-sh.de](http://www.kiap-sh.de)  
in Kooperation mit PAN  
Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.

## Basiswissen

### PFLEGEKIND

Was ist ein Pflegekind?  
Wie wird man Pflegeeltern?  
Die Vermittlung des Kindes  
Die Pflegeerlaubnis  
Die Formen der Familienpflege  
Wie wird ein Kind ein Pflegekind?  
u.v.a.m.

**PAN** Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.

## BASISWISSEN PFLEGEKIND

Die ca. 80-seitige Broschüre bietet einen guten Einstieg in allgemeine Fragen zur Pflegekindschaft und einen Überblick über vieles von dem, was uns in der Praxis immer wieder begegnet. Die Broschüre beinhaltet unter anderem Themen wie

- » Auswirkungen der Lebenserfahrungen des Kindes auf seine Entwicklung
- » Traumatische Erfahrungen
- » Kinder mit Alkoholschädigung (FASD)
- » Entwicklung und Verhalten des Kindes in der Pflegefamilie
- » Betreuung der Pflegefamilie

- » Wächteramt des Jugendamtes
- » Pflegekind und Herkunftsfamilie
- » Besuchskontakte
- » Die Alltagssorge der Pflegeeltern
- » Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie
- » Das familiengerichtliche Verfahren
- » Namensänderung
- » Finanzielles
- » Ansprechpartner

*Zu beziehen zum Preis von 10 € über PAN  
Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.  
Walzwerkstraße 14, 40599 Düsseldorf  
Fax: 0211 1799 6381  
[info@pan-ev.de](mailto:info@pan-ev.de), [www.pan-ev.de](http://www.pan-ev.de)*

## Traumatisiert.

Bedeutung und Folgen bei Pflege- und Adoptivkindern

**Gerald Mähler**  
Traumatisierung und Retraumatisierung

**Monika Bremer**  
Traumatisierte Pflege- und Adoptivkinder

**Christoph Malter**  
Entwicklungsrisikofaktoren für traumatisierte/  
verwundete Mütter und Bindungsregeln  
in der Pflegefamilie

**Steffen Siefert**  
Rechtliche Bedeutung von Traumatisierungen und  
Hilfe nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)

**Alwin von Stauditz**  
Psychologische Begleitung traumatisierter Kinder

**PAN** Pflege- und Adoptivfamilien in NRW e.V.

## TRAUMATISIERT. BEDEUTUNG UND FOLGEN BEI PFLEGE- UND ADOPTIVKINDERN

Ein Kind ist traumatisiert. Es hat Misshandlung, Missbrauch und/oder Vernachlässigung erleben müssen.

Fragen, wie z.B.

- welche Bedeutung haben diese Auswirkungen der Gewalt für das Kind und welche Folgen sind dabei zu berücksichtigen,
- welche Hilfen benötigt das Kind,
- was müssen Adoptiv- und Pflegeeltern dazu wissen und wie können sie unterstützt werden, finden in diesem Buch aus der Praxis für die Praxis Beantwortung.

*Zu beziehen zum Preis von 18,- EUR über:  
PAN Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.  
Walzwerkstraße 14, 40599 Düsseldorf  
Fax: 0211 1799 6381  
[info@pan-ev.de](mailto:info@pan-ev.de), [www.pan-ev.de](http://www.pan-ev.de)*

